



BUNDESKANZLERAMT  
PUBLIK ÖSTERREICH

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2375  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ: BKA-601.459/0003-V/A/1/2007

An die  
Präsidentin des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

I.

Ich beehre mich, in der Anlage die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 2005 und 2006 dem Nationalrat gemäß § 28b des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

II.

Diese Tätigkeitsberichte wurden der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 29. August 2007 zur Kenntnis gebracht.

III.

Vor dem Hintergrund seiner dauernden Überlastung begrüßt der Verwaltungsgerichtshof die im Regierungsprogramm in Aussicht genommene Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe und die Schaffung eines Bundesasylgerichts. Die in Aussicht genommene Veränderung des Verhältnisses zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, im Sinne einer Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes lehnt er ab. Weiters betont der Verwaltungsgerichtshof, dass seine Anrufbarkeit in Asylsachen bestehen bleiben müsse. Eine Reformmöglichkeit könnte in der Weiterentwicklung des Ablehnungskalküls bestehen.

Im Jahr 2005 ist die Anzahl der neu anfallenden Rechtssachen (6493) gegenüber dem Jahr 2004 um rd. 16% gewachsen; die Anzahl der Erledigungen (6350) ist gegenüber dem Jahr 2004 um rd. 3% gestiegen. Die Anzahl der am Ende des Jahres 2005

anhängigen Rechtssachen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 2% auf 7315 gestiegen. Im Jahr 2006 ist es zu einer beträchtlichen Zunahme der Belastung – vor allem durch Beschwerden in Angelegenheiten des Asylrechts – gekommen. Die Anzahl der neu anfallenden Rechtssachen beträgt 7478; die Anzahl der Erledigung (5927) ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Am Ende des Jahres 2006 waren 8858 Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof anhängig; davon waren 3527 länger als ein Jahr anhängig. Die durchschnittliche Erledigungsdauer beträgt rund 20 Monate. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren verringert werden, von einer grundlegenden Verbesserung der Situation könne jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht gesprochen werden. So sei die Zahl der im ersten Quartal des Jahres 2007 eingelangten Beschwerden von 1359 im Jahr 2005 auf 2441 im Jahr 2007 gestiegen, sodass eine Steigerung von 80% vorliege.

Einen Rückstau ortet der Verwaltungsgerichtshof insbesondere bei der Bearbeitung von Fällen aus neuen oder sich besonders dynamisch entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren.

Im Zusammenhang mit dem „Länderviertel“ nach Art. 134 Abs. 3 B-VG weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass der Bewerbung von Mitgliedern aus dem Landesdienst entgegenstehe, dass nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in ein Bundesdienstverhältnis ernannt werden, nunmehr ausschließlich pensionsversichert seien. Das bedeutet, dass jene Richter des Verwaltungsgerichtshofes, die aus dem Landesdienst kommen, eine empfindliche Einbuße erleiden. Die dadurch geschaffene rechtliche Situation stehe in einem eklatanten Spannungsverhältnis zum „Länderviertel“ und sei auch im Hinblick auf Art. 21 Abs. 4 B-VG verfassungswidrig, dessen Kernbedeutung die Garantie der Anrechenbarkeit von Pensionszeiten sei. Es werde daher ersucht, eine dem für Landeslehrer geltenden § 106 Abs. 4 LDG 1984 entsprechende Bestimmung zu schaffen.

#### IV.

Im Jahr 2005 wurden an den Verfassungsgerichtshof 4028 neue Fälle herangetragen. Der Grund für den starken Anstieg des Aktenanfalls gegenüber dem Vorjahr war eine 2252 Fälle umfassende Serie von Beschwerden zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. 3594 Fälle (darunter 1839 der erwähnten Serie) konnten in diesem Zeitraum erledigt werden. Im Jahr 2006 wurden an den Verfassungsgerichtshof

2558 neue Fälle (darunter 252 der erwähnten Serie) herangetragen, 2834 Fälle (687 der erwähnten Serie) konnten in diesem Zeitraum erledigt werden. Am Ende des Jahres 2005 waren 1365 unerledigte Fälle (davon noch 435 der erwähnten Serie) beim Verfassungsgerichtshof anhängig, am Ende des Jahres 2006 betrug die Zahl der unerledigten Fälle nur mehr 1089. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug in den Jahren 2005 und 2006 vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung rd. 8 Monate.

Eine besondere Belastung sieht der Verfassungsgerichtshof darin, dass er in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen werde, gegen deren Bescheide eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. Eine mögliche Abhilfe sieht er darin, die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes zu unterwerfen.

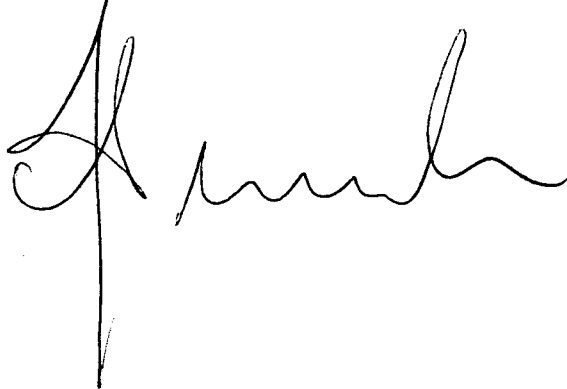
Weiters äußert der Verfassungsgerichtshof erneut Kritik, dass in einzelnen Fällen die Kundmachung der Aufhebung von Rechtsvorschriften nicht unverzüglich (innerhalb von vier Wochen) erfolgt sei.

Schließlich äußert sich der Verfassungsgerichtshof verwundert darüber, dass der Bund als Beschwerdeführer mitunter die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Bundesgesetzes oder durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Bundesbehörde behauptet und die Durchführung eines amtswegigen Verfahrens zur Prüfung von Bundesgesetzen und oder Verordnungen eines Bundesministers anrege.

In seinem Bericht für das Jahr 2005 führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass er sich im Zusammenhang mit den Reaktionen auf seine sog. „Ortstafelerkenntnisse“ gegen Äußerungen verwahre, die die Grenzen der sachlichen Kritik überschreiten. Außerdem betont er die grundsätzliche Bedeutung der Anerkennung und Vollstreckung höchstgerichtlicher Entscheidungen für den Rechtsstaat. Der Verfassungsgerichtshof würde es weiters begrüßen, über ein Instrumentarium zu verfügen, das es ihm erleichtern würde, mit der Belastung durch Masseverfahren fertig zu werden. Weiters hält er fest, dass Postdienstleistungen, insbesondere Zustellungen, schlechter funktionieren würden als noch vor wenigen Jahren, was zu einer Beeinträchtigung der Rechtsschutzfunktion führen könne. Schließlich weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass der Bund als Beschwerdeführer in Verfahren nach Art. 144 B-VG, in denen er Bescheide bekämpfe, mit denen ihm Geldleistungen auferlegt werden, unreflektiert die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantrage.

In seinem Bericht für das Jahr 2006 weist der Verfassungsgerichtshof auf die Judikaturdivergenz zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof betreffend die Parteistellung in bestimmten Besetzungsverfahren hin und fordert eine ausdrückliche Regelung verfassungskonformen Inhalts. Weiters weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass – ausgehend von der in Art. 22 B-VG normierten Verpflichtung zur Amtshilfe – eine verordnungserlassende Behörde einem UVS, der gegen eine in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwendende Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hege, insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sei, als der UVS dieser Hilfe zu einer allfälligen Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof bedürfe. Dies schließe insbesondere auch die Übermittlung des Verordnungsaktes ein. Schließlich stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass es im Bereich der Agrarbehörden in überdurchschnittlichem Maß zur Devolution komme, weil die Behörden erster, aber auch zweiter Instanz ohne triftigen Grund nicht innerhalb gesetzter Frist entscheiden.

29. August 2007  
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of connected, cursive letters, likely representing the name of the Federal Chancellor at the time.

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2005

Wien, im Juni 2006

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2005

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes  
am 12. Juni 2006**

Wien, im Juni 2006

## Präs. 2710/1-Präs/2006

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2006 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

**B E R I C H T**

über die Tätigkeit im Jahre 2005 beschlossen:

**I.****Allgemeine Bemerkungen**

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Die strukturellen Ursachen und die Auswirkungen dieser Überlastung wurden in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre eingehend dargestellt; verwiesen wird insbesondere auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002, I.1. und II.3. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert neuerlich daran, dass Maßnahmen des Gesetzgebers, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Lage versetzen, ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, längst überfällig sind. Die volle Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kann nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wiederhergestellt werden. Darüber besteht in der

verfassungspolitischen Diskussion seit langem Konsens. Dieser Konsens kommt auch in den Berichten des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents, in seinem Gesamtbericht und auch im Entwurf des Konventspräsidenten zum Ausdruck. Für die auf Verfassungsstufe notwendigen Bestimmungen zur Einführung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz liegt ein ausformulierter Entwurf vor. Der Umsetzung der längst überfälligen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit unabhängig von der Lösung anderer Fragen einer Verfassungsreform steht nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofes nichts im Wege. Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess erfordern wird.

In diesem Zusammenhang hat der VwGH mit Befremden zur Kenntnis nehmen müssen, dass die vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 2. März 2006 übermittelten Entwürfe von Änderungen insbesondere des B-VG und des VwGG keine Rücksicht auf die anderen den VwGH betreffenden Reformvorhaben nehmen. Diese Entwürfe reflektieren die Ergebnisse des Österreich-Konvents nicht, stehen dazu sogar zum Teil in einem Spannungsverhältnis. Auch die rezente Diskussion über die Schaffung eines Bundesasylgerichts, die ihrerseits mit dem Konventsmodell in Einklang zu bringen wäre, findet keinen Niederschlag.

Die Entwürfe konzentrieren sich vielmehr auf das Problem der Verfahrensdauer und sehen offenbar in einer disziplinarrechtlichen Konstruktion einen im Sinne des Art. 13 EMRK wirksamen Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung. Damit wird die Ursache für die lange Verfahrensdauer in die persönliche Sphäre der Mitglieder des VwGH gerückt. Die lange Verfahrensdauer ist aber nicht durch die Richter des VwGH verschuldet, sondern hat ihren Grund in der strukturellen und notorischen Überlastung des VwGH, die ja zu den Plänen einer grundsätzlichen Reform den Anlass gegeben hat. Soll die Qualität der Rechtsprechung gehalten werden, wird an dieser Reform kein Weg vorbeiführen. Die Einführung neuer disziplinärer Elemente würde nichts zur Entlastung beitragen, sondern zu einer zusätzlichen Belastung führen. Das Präsidium des VwGH hat zu diesen Entwürfen im Einzelnen - und insbesondere auch zu den verfassungsrechtlichen Aspekten - mit Äußerung vom 2. Mai 2006, Zl. 1701/8-



Präs/2006 ausführlich Stellung genommen. Diese Äußerung kann über die Website des VwGH oder des Parlaments abgerufen werden.

## II.

### 1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

#### 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

##### 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

#### 1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 100 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (unverändert) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

### 2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 7.172 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 238 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Verringerung bei den Beschwerdesachen um 522 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 25 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1999 zwei Fälle, aus dem Jahre 2000 71 Fälle, aus dem Jahre 2001 472 Fälle, aus dem Jahre 2002 1.078 Fälle und aus dem Jahr 2003 1.925 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 3.548 oder 49,46% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

## 2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 6.493 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.644 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 877 oder um 15,62% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 387 oder um 17,15%. In 2.194 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.612) ein Zuwachs von 36,10%.

## 2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.350 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.666 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 213 oder 3,47%, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 373 oder 16,27% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 2.216 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1.552 im Vorjahr ein Zuwachs um 664 oder 42,78%).

In 14 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2004: 22, 2003: 4, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In drei Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen drei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

## 2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.350 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.172 Beschwerden und 178 sonstige Anträge. In 1.353 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen (Zurückweisungen der Beschwerde (342), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (244),

Klaglosstellung des Beschwerdeführers (541), Zurückziehung der Beschwerde (226)).

Die verbleibenden 4.819 Erledigungen führten in insgesamt 1.972 Fällen (das sind 40,92%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.816 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.031 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

#### 2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 7.315 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 216 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 143 (oder 1,99%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung eine Verringerung um 22 (oder 9,24%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 3.387 Beschwerdefälle (d.s. 46,30% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 2000 ein Fall, aus dem Jahr 2001 137 Fälle, aus dem Jahr 2002 377 Fälle, aus dem Jahr 2003 1.010 Fälle und aus dem Jahr 2004 1.862 Fälle noch nicht abgeschlossen.

#### 2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.788 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) knapp über 21 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17, 1999 fast 18, 2000 fast 20, 2001 über 19, 2002 etwas über 21, 2003 fast 22 Monate und 2004 über 22 Monate), bei den 21 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden über 20 Monate (etwa 33 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (515 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die seit dem Beginn des Berichtsjahres wieder erheblich

gestiegene Zahl neu angefallener Beschwerden jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

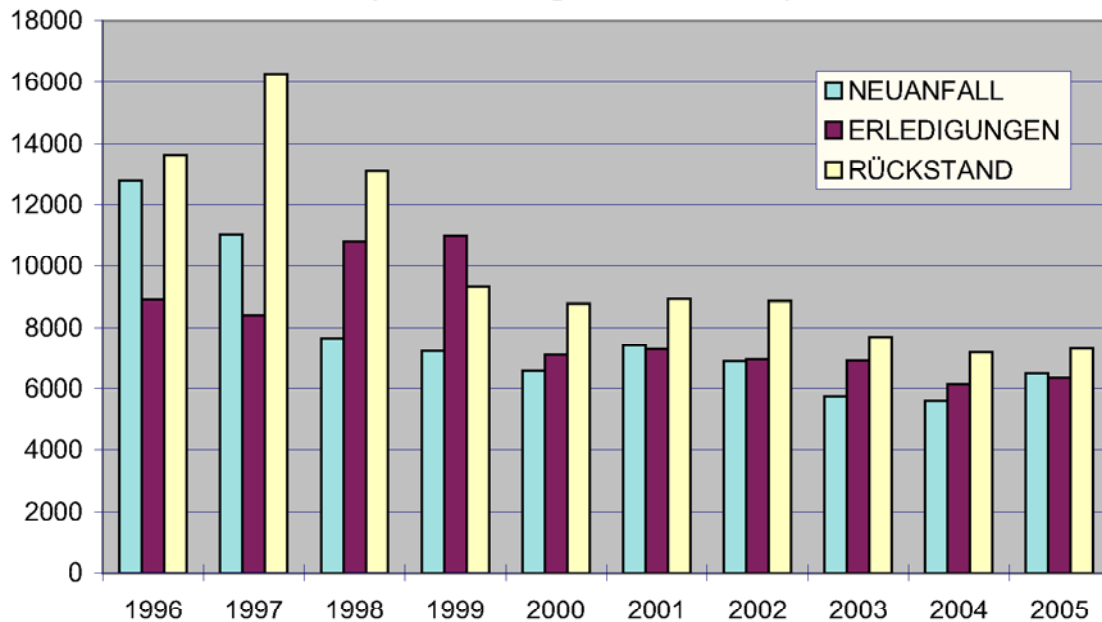
#### 2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 631 (2004: 785) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 9,72% (2004: 13,98%) des Gesamtanfalls.

### 3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

#### Neuanfall - Erledigungen - Rückstände (Entwicklung 1996 bis 2005)



Der Anstieg der Anfallszahlen seit 1996 erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 1997 (11.065 Beschwerden und Anträge). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. "Außergewöhnliche" Ereignisse wie (beispielsweise) die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Getränkesteuer und den Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz haben sich im genannten Zeitraum erheblich sowohl auf die Eingangs- als auch auf die Erledigungszahlen ausgewirkt. Bereinigt um solche Effekte kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Auch die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden. Im internationalen

Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

#### **4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union**

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2005 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In drei Fällen erfolgten Vorlagen nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Parteistellung im Marktanalyseverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz, der Erstattung von Vorsteuern und der Besteuerung von Dividendenerträgen). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr drei Vorabentscheidungen des EuGH, die Fragen des Rechtsschutzes gegen Aufenthaltsverbote und Ausweisungen, des Zuganges zum Arbeitsmarkt für türkische Staatsangehörige und der unechten Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen betrafen.

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die

europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

## **5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes**

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Unterbringungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

## **6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

## **7. Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Im Berichtsjahr 2005 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen

Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

## **8. Büroautomation**

Die Umsetzung des in den Vorberichten erwähnten „IT – Konzepts VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Das Netzwerksystem samt Mailing wurde erfolgreich umgestellt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget - und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen seit Beginn des Berichtsjahres, zum Teil bereits seit 2004, mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof seit März 2001 über eine Website verfügt (<http://www.vwgh.gv.at>), die u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereitstellt. Im Dezember 2005 wurde das Redesign der Website abgeschlossen;



wichtigste Neuerungen sind die Schaffung einer den WAI-Richtlinien entsprechenden Textfassung, einer komfortablen Druckfunktion und einer Volltextsuche.

## **9. Judikaturdokumentation**

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2005 waren dies 69.194 Entscheidungen und daraus entnommene 227.010 Rechtssätze (insgesamt daher 296.204 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2005 erreichte dieses Datenangebot 92.898 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie Teile der Rechtsprechung aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Die Rückerfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989 steht kurz vor dem Abschluss; zu erarbeiten sind noch die Jahrgänge 1987 bis 1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

## **10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte**

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden. Hervorzuheben sind die Arbeitsgespräche mit Mitgliedern des Bundesfinanzhofes, die am 11. und 12. Oktober 2005 in Wien stattgefunden haben. Seitens des Verwaltungsgerichtshofes haben nahezu alle mit Abgabenangelegenheiten befassten Richter teilgenommen.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

2. Deutscher Finanzgerichtstag, 23. und 24. Jänner, Köln (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Zugang zu den Verwaltungsgerichten für nichtstaatliche Einrichtungen (Arhus - Konvention), 11. und 12. März, Nizza (Hofrat des VwGH Dr. BECK)

44. Münchner Steuerfachtagung, 16. und 17. März (Senatspräsident des VwGH Dr. PUCK, Hofräte des VwGH Dr. FUCHS und Dr. ZORN)

Board Meeting of the international Association of Supreme Administrative Jurisdictions, 17. bis 19. April, Budapest (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Prevention and Remedying of Environmental Damage, 26. bis 29. Mai, Ostia (Hofrat des VwGH Dr. ROSENMAYR)

Hauptversammlung der Europäischen Vereinigung der Verwaltungsrichter, 26. bis 30. Mai, Lund/Schweden (Hofrat des VwGH Dr. BECK)

Hauptversammlung der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, 6. Juni, Leipzig (Präsident des VwGH Dr. JABLONER)

Judicial procedures for actions filed by foreign nationals and refugees, 20. und 21. Juni, Brüssel (Hofrat des VwGH Dr. BLASCHEK)

22<sup>nd</sup> Biennial Congress, World Jurist Association, 3. bis 12. September, Peking und Shanghai (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Anwaltstag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, 9. Oktober, Innsbruck (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

Vereinigung deutscher, italienischer und französischer Verwaltungsrichter, "Ermessen und unbestimmte Gesetzesbegriffe", 12. bis 15. Oktober, Palermo (Hofräte des VwGH Dr. ZENS und Dr. BECK)

Mission de recherche droit e justice, 10. und 11. Dezember, Trier (Vizepräsident des VwGH Dr. PESENDORFER)

## **11. "Länderviertel"**

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder

des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

In diesem Zusammenhang muss aber noch auf Folgendes hingewiesen werden: Der Bewerbung von Mitgliedern aus dem Landesdienst - und daher auch aus dem Bereich der UVS in den Ländern - steht entgegen, dass nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in ein Bundesdienstverhältnis ernannt werden, nunmehr ausschließlich pensionsversichert sind (§ 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965). Das bedeutet, dass jene Richter des VwGH, die aus dem Landesdienst kommen, eine empfindliche Einbuße erleiden. Die dadurch geschaffene rechtliche Situation steht in einem eklatanten Spannungsverhältnis zum "Länderviertel" nach Art. 134 Abs. 3 B-VG und ist auch verfassungswidrig im Hinblick auf Art. 21 Abs. 4 B-VG, dessen Kernbedeutung die Garantie der Anrechenbarkeit von Pensionszeiten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach diese Problematik an das Bundeskanzleramt herangetragen (etwa mit Schreiben vom 20. September und 31. Oktober 2005). Es wird neuerlich ersucht, eine dem für Landeslehrer geltenden § 106 Abs. 4 LDG 1984 (in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 180) entsprechende Bestimmung zu schaffen.

W i e n , am 12. Juni 2006

- 16 -

**Geschäftsausweis**  
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	7172	6493	13665	6350	7315
Aufschiebende Wirkung Register	238	2644	2882	2666	216
Sammel-Register	237	224	461	226	235
Zusammen	7647	9361	17008	9242	7766



Die vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005  
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	537
Gebühren und Verkehrsteuern	91
Volksgesundheit	116
Gewerberecht	232
Sicherheitswesen	2183
Gerichtsgebühren	74
Wasserrecht	96
Forstrecht	15
Sozialversicherung	324
Arbeitsrecht	157
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	8
Kraftfahrwesen	208
Gelegenheitsverkehrsgesetz	19
Dienst- und Besoldungsrecht	271
Sonstiges	613

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	235
Bodenreform	40

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	12
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	378
Raumordnung	16
Jagdrecht	63
Naturschutz	54
Sozialhilfe	60
Dienst- und Besoldungsrecht	91
Landes- und Gemeindeabgaben	246
Sonstiges	211

Die vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	158
Gebühren und Verkehrsteuern	10
Volksgesundheit	37
Gewerberecht	57
Sicherheitswesen	1697
Gerichtsgebühren	18
Wasserrecht	32
Forstrecht	8
Sozialversicherung	52
Arbeitsrecht	44
Kraftfahrwesen	51
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	19
Sonstiges	152

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	47
Bodenreform	8

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	153
Raumordnung	3
Jagdrecht	13
Naturschutz	17
Sozialhilfe	9
Dienst- und Besoldungsrecht	7
Landes- und Gemeindeabgaben	38
Sonstiges	30

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF**



**TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2006**

Wien, im Juni 2007



**VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

**TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2006**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes  
am 18. Juni 2007**

Wien, im Juni 2007

Präs. 2710/1-Präs/2007

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2007 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

## **B E R I C H T**

über die Tätigkeit im Jahre 2006 beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen - und im Besonderen in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Das Berichtsjahr war durch eine beträchtliche Zunahme der Belastung - vor allem durch Beschwerden in Angelegenheiten des Asylrechts - gekennzeichnet. Dazu kommt, dass sich die Situation im ersten Halbjahr des laufenden Jahres 2007 weiter zugespitzt hat: die Zahl der im ersten Quartal einlangenden Beschwerden ist von 1359 im Jahr 2005 auf 2441 im Jahr 2007 gestiegen, das ist eine Steigerung um rund 80%.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Verwaltungsgerichtshof das Grundkonzept des "Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode", das u.a. die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe und

auch die Schaffung eines Bundesasylgerichts in Aussicht stellt. Angesichts der sich ständig zuspitzenden Krise der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit erwartet der Verwaltungsgerichtshof, dass das Konzept sehr rasch in die Tat umgesetzt und Strukturen aufgebaut werden, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine tragfähige Basis stellen.

Es ist hier nicht der Ort, umfassend auf Strukturfragen der zukünftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in der Bundesverfassung zu regeln sein werden, und auf Details der erforderlichen Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene einzugehen. Anknüpfend an das Regierungsprogramm sind jedoch zwei Problemkreise anzusprechen, denen aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes besondere Bedeutung zukommt:

Der im Regierungsprogramm in Aussicht genommenen Veränderung des Verhältnisses zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts - im Sinne einer Anrufbarkeit des VfGH nach der Entscheidung des VwGH - steht der VwGH ablehnend gegenüber. Diese Auffassung wurde - neben vielfältigen anderen Überlegungen des VwGH - bereits in den Diskussionsprozess eingebracht. Soweit dem VwGH der Stand der Vorarbeiten in der im Regierungsprogramm vorgesehenen Expertengruppe bekannt ist, soll es - mit entsprechenden Anpassungen - bei der bisherigen Ordnung der Höchstgerichtsbarkeit bleiben. In den Grundzügen sieht der VwGH die legistische Entwicklung nunmehr *auf dem* richtigen Weg. Allerdings regt der VwGH an, den Entwurf der B-VG Novelle - jedenfalls soweit der Gerichtshof betroffen ist - einem offiziellen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Die im Regierungsprogramm mehrfach angesprochene Frage des Rechtsschutzes in Asylsachen ist - schon von der quantitativen Dimension her - für die Entlastung des VwGH von tragender Bedeutung. Hier wäre eine verfassungspolitische Entscheidung erforderlich, für die - aus der Erfahrung des VwGH - allerdings einige Parameter gegeben werden können.

Soweit im Regierungsprogramm (offenbar) das Abschneiden des Beschwerdewegs von dem noch zu errichtenden Asylgericht zum VwGH in Aussicht genommen wird, ist Folgendes zu bemerken: Ein Verwaltungsgerichtshof, der in Asylsachen nicht mehr angerufen werden kann, wäre entlastet. Die vorhandenen Kapazitäten könnten zur rascheren Bewältigung der sonstigen Beschwerden

eingesetzt werden. Isoliert betrachtet würde dies wohl auch die Gesamtdauer der Asylverfahren verkürzen (wenn man die dann geänderte Rolle des VfGH hier nicht berücksichtigt).

Dies würde jedoch bedeuten, dass in Angelegenheiten des Asylrechts eine Kontrollinstanz mit Leitfunktion fehlte. Für die Auffassung, dass diese Aufgabe auch weiterhin vom zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufenen Verwaltungsgerichtshof (Art. 129 B-VG) wahrgenommen werden sollte, spricht vor Allem Folgendes:

Im künftigen Asylgericht werden eine Vielzahl von Entscheidungsträgern in derselben Rechtsmaterie judizieren. Das Asylgericht braucht also eine seine Rechtsprechung stabilisierende Instanz. Dass diese dringend erforderlich ist, zeigt sich auch an der wachsenden Zahl der Amtsbeschwerden des BM für Inneres, die gerade grundsätzliche Rechtsfragen betreffen. Eine externe Instanz ist für diese Aufgabe besser geeignet als interne Mechanismen. Hiezu kommt, dass Entscheidungen des Asylgerichtes wohl ebenso wie bisher solche des UBAS grundsätzlich von Einzelrichtern getroffen werden. Bei Ausschaltung des VwGH würden Endentscheidungen von Einzelpersonen keiner Überprüfung (in dem Sinn, dass eine Feinprüfung zumindest möglich wäre) mehr unterzogen werden können, eine Situation, welche die Rechtsordnung aus gutem Grund grundsätzlich vermeidet.

Schließlich ist auch noch auf den Zusammenhang des Asylrechts mit dem Fremdenpolizei-, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht hinzuweisen, der besser gewahrt werden kann, wenn diese Materien sämtlich der Kontrolle des VwGH unterliegen.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte die Anrufbarkeit des VwGH in Asylsachen bestehen bleiben. Eine Reformmöglichkeit besteht in der Weiterentwicklung des bisherigen Ablehnungskalküls. Derzeit orientiert sich dieses an der Formel des Art. 131 Abs. 3 B-VG: Demnach kann der VwGH die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der *UVS* von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Es wäre an die Verpflichtung des Beschwerdeführers zu

denken, in der Beschwerde punktgenau darzulegen, dass und aus welchen Gründen die Voraussetzungen für die Ablehnung der Beschwerde nicht gegeben sind. Damit wären die Spruchkörper des VwGH in die Lage versetzt, die Entscheidung über die *Zulassung* allenfalls bereits auf der Grundlage der Ausführung der Beschwerde selbst zu treffen, ohne aufwändige weitere Untersuchungen anstellen zu müssen. Ob die nunmehr in Aussicht genommene Erweiterung der Ablehnungsgründe um den Tatbestand "keine ausreichenden Erfolgsaussichten der Beschwerde" in dieser Hinsicht genügt, wäre noch zu klären.

Im legislativen Prozess sollte sichergestellt sein, dass die Überlegungen des VwGH zum System der künftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit eingebracht und entsprechend berücksichtigt werden können. Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in sehr naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen *wird*, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der zweifellos mehrere Jahre dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

## II.

### 1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

#### 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

##### 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

##### 1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf MÜLLER, Dr. Peter NOVAK und Dr. Gerhart MIZNER wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Christiana POLLAK, Dr. Elisabeth NUSSBAUMER-HINTERAUER und Dr. Nikolaus BACHLER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 in den Gerichtshof eingetreten.

In den Ruhestand traten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Franz SAUBERER und DDr. Werner JAKUSCH.

#### 1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

## 2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 7.309 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 308 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdesachen um 137 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 70 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2000 ein Fall, aus dem Jahre 2001 132 Fälle, aus dem Jahre 2002 373 Fälle, aus dem Jahre 2003 999 Fälle und aus dem Jahr 2004 1.832 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 3.387 oder 46,30% der am Beginn des Berichtszeitraumes anhängigen Beschwerdefälle.

#### 2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 7.478 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 3.544 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 983 oder um 15,13% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 900 oder um 34,04%. In 2.800 Fällen wurden Anträge auf

Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2.194) ein Zuwachs von 27,62%.

### 2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 5.927 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 3.574 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 437 oder 6,87% unter, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 908 oder 34,06% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 2.705 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 2.216 im Vorjahr ein Zuwachs um 489 oder 22,07%).

In 12 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2005: 14, 2004: 22, 2003: 4, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In einem Fall wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen vier Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

### 2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 5.927 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 5.807 Beschwerden und 120 sonstige Anträge. In 1.306 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen (Zurückweisungen der Beschwerde (288), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (316), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (520), Zurückziehung der Beschwerde (182)).

Die verbleibenden 4.501 Erledigungen führten in insgesamt 1.573 Fällen (das sind 34,95%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.792 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.113 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

## 2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 8.858 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 275 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 1.549 (oder 21,19%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung eine Verringerung um 33 (oder 10,71%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 3.527 Beschwerdefälle (d.s. 39,82% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 2001 34 Fälle, aus dem Jahr 2002 73 Fälle, aus dem Jahr 2003 284 Fälle, aus dem Jahr 2004 993 Fälle und aus dem Jahr 2005 2.143 Fälle noch nicht abgeschlossen.

## 2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.388 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) rund 20 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22 Monate und 2005 rund 21 Monate), bei den 23 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 27 Monate (etwa 20 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (391 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die seit 2005 ständig - zuletzt stark - steigende Zahl neu angefallener Beschwerden jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.



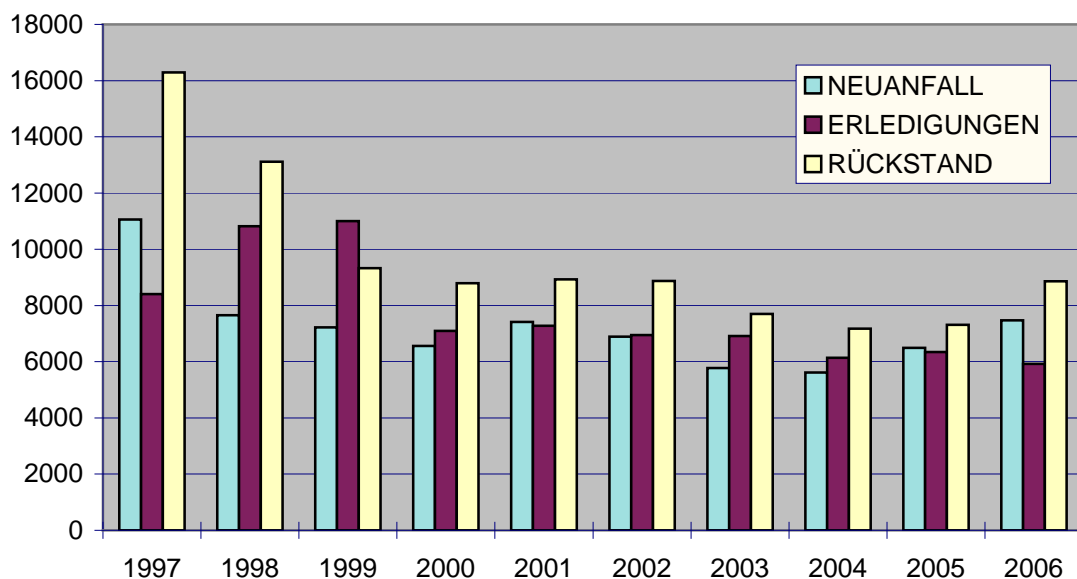
### 2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 820 (2005: 631) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 10,97% (2005: 9,72%) des Gesamtanfalls.

### 3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände  
(Entwicklung 1997 bis 2006)



Der Anstieg der Anfallszahlen seit 1996 erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 1997 (11.065 Beschwerden und Anträge). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt

werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. Bereinigt um Effekte aus sogenannten "Massenverfahren" (im fraglichen Zeitraum etwa aus den Streitigkeiten über die Getränkesteuer und aus den Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz) kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden; vielmehr ist angesichts der wiederum stark angestiegenen Belastung damit zu rechnen, dass auch die Rückstände - nach Zahl und (zeitlicher) "Tiefe" - erheblich zunehmen werden. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzarbeiten - mehrere Jahre dauern.

#### **4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union**

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2006 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In einem Fall erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Befreiung vom Altlastenbeitrag für die Ablagerung von Abfällen). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr vier Vorabentscheidungen des EuGH (zu Fragen der Umsatzsteuerpflicht beim Reihengeschäft, der Option zur Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen bei der

Vermietung von Grundstücken, der Vergütung von Energieabgaben und *des steuerlichen Anknüpfungspunktes für die Besteuerung der entgeltlichen Übertragung von Fischereikarten*).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

## **5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes**

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Lagerungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

## **6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

## **7. Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Im Berichtsjahr 2006 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

## **8. Büroautomation**

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen

Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

## **9. Judikaturdokumentation**

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2006 waren dies 73.140 Entscheidungen und daraus entnommene 243.568 Rechtssätze (insgesamt daher 316.708 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2006 erreichte dieses Datenangebot 102.825 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie Teile der Rechtsprechung aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Die Rückerfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989 steht kurz vor dem Abschluss; zu erarbeiten ist noch der Jahrgang 1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

## **10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte**

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden. Im Rahmen dieser Kontakte hat der Verwaltungsgerichtshof auch mehreren jungen Juristen bzw. Studenten der Rechtswissenschaft aus anderen

Ländern Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

3. Deutscher Finanzgerichtstag, 22. und 23. Jänner 2006, Köln  
(Vizepräsident des VwGH Dr. Wolfgang PESENDORFER)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, "Réunion des Magistrats",  
20. und 21. Februar 2006, Luxembourg, (Hofrat des VwGH  
Dr. Christoph KLEISER)

Meeting of administrative judges, 10. bis 11. März 2006, Beaulieu-sur-mer  
(Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

International Association of supreme administrative Jurisdictions (IASAJ),  
Meeting of the Board, 10. April 2006, Ljubljana (Präsident des VwGH  
Dr. Clemens JABLONER)

Tagung der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter, 18. bis  
20. Mai 2006, Budapest (Hofräte des VwGH Dr. Dieter BECK und  
Dr. Markus THOMA)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative  
Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., 28. - 30. Mai 2006, Leipzig  
(Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Hofrat des VwGH  
Dr. Leopold BUMBERGER)

Europäische Rechtsakademie, "Zugang zur Gemeinschaftsjustiz: Die Rolle  
des nationalen Richters", 1. und 2. Juni 2006, Paris (Senatspräsident des VwGH  
Dr. Gunther GRUBER, Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Völkerrechtstag, 29. und 30. Juni 2006, München (Präsident des VwGH  
Dr. Clemens JABLONER)

XV. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Österreichs,  
Deutschlands, des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz, 7. und  
8. September 2006, Lausanne (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER,

Senatspräsident des VwGH Dr. Gerhart MIZNER, Hofräte des VwGH  
Dr. Meinrad HANDSTANGER und Dr. Hans Peter LEHOFER)

Treffen der Präsidenten der obersten Verwaltungsgerichtshöfe Deutschlands,  
Italiens, Frankreichs, Spaniens und Österreichs, 18. - 22. Oktober 2006, San Michele  
al Tagliamento (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

International Association of Refugee Judges, 7. Konferenz, 6. bis  
9. November 2006, Mexico City (Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED)

Europäische Rechtsakademie, "Zehntes Forum zum Europäischen  
Beihilfenrecht", 13. und 14. November 2006, Trier (Hofrat des VwGH  
Dr. Martin KÖHLER)

Oberster Verwaltungsgerichtshof der Tschechischen Republik/Internationales  
Institut für Politikwissenschaft der Masaryk - Universität/Konrad-Adenauer-Stiftung,  
22. bis 23. November 2006, Brünn, "Role of the supreme judiciary bodies in  
european constitutional systems: Time to change?" (Präsident des VwGH  
Dr. Clemens JABLONER)

## **11. "Länderviertel"**

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3  
zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den  
Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder  
des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens  
beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte.  
Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen,  
Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren  
Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben,  
zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche  
Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die  
Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch  
auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom  
21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

In diesem Zusammenhang muss aber noch auf Folgendes hingewiesen  
werden: Der Bewerbung von Mitgliedern aus dem Landesdienst - und daher auch aus

dem Bereich der UVS in den Ländern - steht entgegen, dass nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in ein Bundesdienstverhältnis ernannt werden, nunmehr ausschließlich pensionsversichert sind (§ 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965). Das bedeutet, dass jene Richter des VwGH, die aus dem Landesdienst kommen, eine empfindliche Einbuße erleiden. Die dadurch geschaffene rechtliche Situation steht in einem eklatanten Spannungsverhältnis zum "Länderviertel" nach Art. 134 Abs. 3 B-VG und ist auch verfassungswidrig im Hinblick auf Art. 21 Abs. 4 B-VG, dessen Kernbedeutung die Garantie der Anrechenbarkeit von Pensionszeiten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach diese Problematik an das Bundeskanzleramt herangetragen (etwa mit Schreiben vom 20. September und 31. Oktober 2005). Es wird neuerlich ersucht, eine dem für Landeslehrer geltenden § 106 Abs. 4 LDG 1984 (in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 180) entsprechende Bestimmung zu schaffen.

W i e n , am 12. Juni 2007



**Geschäftsausweis**  
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	7309	7478	14787	5927	8860
Aufschiebende Wirkung Register	308	3544	3852	3574	278
Sammel-Register	233	232	465	173	292
Zusammen	7850	11254	19104	9674	9430

- 19 -

Register	Erledigungen															
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Einstellung des Verfahrens wegen			Erkenntnisse						Aufschiebende Wirkung		Zusammen erledigt	
				Versäumnung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Abweisung		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit				in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)
							nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)				
Beschwerde-Register	288	1113	120	316	520	182	422	1370	22	1076	35	440	23			5927
Aufschiebende Wirkung Register														2366	1204	3570
Zusammen	288	1113	120	316	520	182	422	1370	22	1076	35	440	23	2366	1204	9497

Die vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006  
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	626
Gebühren und Verkehrsteuern	58
Volksgesundheit	77
Gewerberecht	152
Sicherheitswesen	1993
Gerichtsgebühren	46
Wasserrecht	50
Forstrecht	11
Sozialversicherung	319
Arbeitsrecht	187
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	5
Kraftfahrwesen	207
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	237
Sonstiges	547

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	225
Bodenreform	45

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	7
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	397
Raumordnung	12
Jagdrecht	55
Naturschutz	33
Sozialhilfe	77
Dienst- und Besoldungsrecht	114
Landes- und Gemeindeabgaben	244
Sonstiges	200

Die vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	177
Gebühren und Verkehrsteuern	13
Volksgesundheit	21
Gewerberecht	45
Sicherheitswesen	2624
Gerichtsgebühren	16
Wasserrecht	19
Forstrecht	7
Sozialversicherung	44
Arbeitsrecht	73
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	1
Kraftfahrwesen	49
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	8
Sonstiges	119

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	56
Bodenreform	4

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	1
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	155
Raumordnung	4
Jagdrecht	15
Naturschutz	18
Sozialhilfe	8
Dienst- und Besoldungsrecht	15
Landes- und Gemeindeabgaben	40
Sonstiges	39



**vfgg**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0  
FAX ++43(1)531 22-499  
vfgg@vfgg.gv.at  
www.vfgg.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2006

BERICHT  
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHR 2005

## INHALTSÜBERSICHT

1. GRUNDSÄTZLICHES
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
  - 2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
  - 2.2. Ständige Referentinnen und Referenten
3. GESCHÄFTSGANG
4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
  - 4.1. Personalstand
  - 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 4.3. Frauenförderung
5. STATISTIK
  - 5.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
  - 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
  - 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
  - 5.4. Normenprüfungen
  - 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
6. VERFASSUNGSTAG
7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
9. WAHRNEHMUNGEN
  - 9.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen
  - 9.2. Nochmals: Massenverfahren
  - 9.3. Post-Probleme
  - 9.4. Bund als Beschwerdeführer - aufschiebende Wirkung
  - 9.5. Bund als Beschwerdeführer - behauptete Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen bzw. Gesetzswidrigkeit von Verordnungen von Bundesbehörden
10. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2005 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
11. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

Für den Bestand und das gute Funktionieren eines Staatswesens ist es von besonderer Bedeutung, dass die obersten Organe ihre ihnen von der Verfassung übertragenen Aufgaben im Bewusstsein ihrer Verantwortung und mit Respekt vor den Aufgaben der anderen Staatsorgane wahrnehmen. Dem Verfassungsgerichtshof kommt in diesem System die Aufgabe zu, die Einhaltung der Verfassung durch die anderen Staatsorgane zu kontrollieren. Dies bringt es mit sich, dass er mitunter auch in konfliktträchtigen Fragen entscheiden muss. Dabei ist sich der Gerichtshof im Klaren, dass insbesondere in solchen Fällen seine Entscheidungen nicht immer von allen Seiten begrüßt werden. Das kann naturgemäß zu politischen Diskussionen führen und hat in der Vergangenheit auch des Öfteren dazu geführt. Die Diskussionen um die Grundsätze der Familienbesteuerung, über Ruhensbestimmungen, über die Strafbarkeit von Homosexualität, über die Stellung des Zivildienstes, über Zulässigkeit und Grenzen von Ausgliederungen, über die Zulässigkeit von Veränderungen von Rechtspositionen im Rahmen der Pensionsreform oder über Minderheitenschutzbestimmungen sind Beispiele dafür.

In den letzten Wochen führten zwei "Ortstafelentscheidungen" des Verfassungsgerichtshofes zu zum Teil heftiger Reaktion seitens der Politik. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich auch im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts nicht veranlasst, zu allen unrichtigen Behauptungen und polemischen Äußerungen in dieser Diskussion Stellung zu nehmen. Einige Punkte müssen aber festgehalten werden:

1.1. In der öffentlichen Diskussion werden häufig drei Aspekte vermischt, die auseinander zu halten wichtig ist:

- a) die sachliche Auseinandersetzung mit Entscheidungen und die Kritik an diesen (die an der Maßgeblichkeit der Entscheidungen nichts ändert),
- b) die Frage des Vollzugs getroffener Entscheidungen (also im Beispiel der jüngsten Ortstafel-Diskussion die Verpflichtung zur Entfernung der rechtswidrig aufgestellten einsprachigen Ortstafel) und
- c) Fragen der rechtspolitischen Konsequenzen, die sich aus der Judikatur (in der Ortstafeldiskussion also insb. für die Anordnung und Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln) ergeben.

ad a) Sachliche Auseinandersetzungen mit Entscheidungen von Höchstgerichten sind in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich zulässig. Das gilt sowohl für die Diskussion der Prämissen und Wertentscheidungen, die einem Erkenntnis zugrunde liegen, als auch für die juristische Diskussion, die für die Qualität der richterlichen Entscheidungen, deren ständige Reflexion und allfälligen Fortentwicklung von besonderer Bedeutung ist.

Daher verfolgt der Verfassungsgerichtshof sachlich fundierte Auseinandersetzungen mit seinen Entscheidungen mit Aufmerksamkeit und nimmt dazu gegebenenfalls in Folgeentscheidungen entsprechend Stellung. So hat er sich etwa auch in der Entscheidung V 64/05 vom 12. Dezember 2005 (betreffend die Ortstafeln von Bleiburg) mit den von der Kärntner Landesregierung zum Teil unter Berufung auf Literaturstellen vorgebrachten Einwendungen gegen die die Entscheidung VfSlg. 16.404/2001 tragenden Gründe auseinandergesetzt, was allerdings in der Sache

selbst zu keiner Judikaturänderung und nur in einzelnen Punkten der Entscheidung zur Klarstellung umstrittener Fragen geführt hat.

ad b) Während sachliche Diskussion höchstgerichtlicher Entscheidungen durchaus legitim ist, ist es nicht hinzunehmen, dass solche Entscheidungen nicht oder nur unter der Voraussetzung befolgt werden, dass sie einen bestimmten Standpunkt bestätigen. Der gewaltenteilige Rechtsstaat kann nur funktionieren, wenn getroffene Entscheidungen von Höchstgerichten von den dazu zuständigen Staatsorganen beachtet und vollzogen werden, wie das ja bisher sowohl im Hinblick auf Entscheidungen der nationalen Höchstgerichte (wie insbesondere auch des VfGH) als auch der europäischen Höchstgerichte (EuGH, EGMR) als selbstverständlich praktiziert wurde. Im Interesse des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit, die der Verfassungsgerichtshof zu gewährleisten hat, geht es nicht an, seine Entscheidungen nach Belieben für maßgeblich zu erklären. Daher dürfen auch Versuche der Vereitelung der Vollstreckung politisch inopportuner Entscheidungen in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden.

ad c) Eine andere Bedeutung haben höchstgerichtliche Entscheidungen für die rechtspolitische Diskussion. Die tragenden Gründe verfassungsgerichtlicher Entscheidungen haben Auswirkungen, indem sie den Spielraum des Gesetzgebers (und der verordnungserlassenden Staatsorgane) bestimmen: Sie determinieren dabei nicht den Inhalt von Gesetzgebungsakten und Verordnungen, bestimmen aber die bei der Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen jeweils einzuhaltenden Grenzen.

1.2. Mitunter wird dem Verfassungsgerichtshof "geraten", politisch sensible Fragen nicht aufzugreifen oder zumindest mit der Entscheidung über solche Fragen auf passende politische Konstellationen zuzuwarten. Beides verkennt die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs und die von der Verfassung und dem Verfassungsgerichtshofsgesetz dem Gerichtshof vorgegebenen Regeln: Der Verfassungsgerichtshof ist verpflichtet, die an ihn zulässigerweise herangetragenen Anträge (seien es nun Beschwerden, Anträge zur Prüfung von generellen Normen oder andere Anträge) in Behandlung zu nehmen und über sie, wenn sie entscheidungsreif sind, also die für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen entsprechend aufbereitet sind, zu entscheiden. Politische Opportunitätsfragen können dafür nicht maßgeblich sein.

1.3. In den letzten Monaten wurden von einigen politischen Verantwortungsträgern, ua. vom Landeshauptmann von Kärnten, bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zur Kärntner Ortstafelfrage und teilweise auch die Wahrnehmung der Kompetenzen durch den Gerichtshof insgesamt in einer Weise kritisiert, die die Grenzen sachlicher Kritik bei weitem überschritten hat, indem die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes systematisch herabgewürdigt wurde, den Verfassungsrichtern Rechtsbruch vorgeworfen und versucht wurde, einzelne seiner Mitglieder zu diskreditieren. Derartige polemische Äußerungen gegen den Verfassungsgerichtshof, die Unterstellung politischer Motivation seiner Tätigkeit und die unqualifizierten persönlichen Angriffe auf einzelne seiner Mitglieder stellen keinen Beitrag zu einer sachlichen und inhaltlich fundierten Auseinandersetzung dar. Eben deshalb dürfen und werden sie auch keinen Einfluss auf die vom Verfassungsgerichtshof durchzuführenden Verfahren und auf die von ihm zu treffenden Entscheidungen haben.



## 2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 2. Juni 2005 wurde Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter als Nachfolger von Dr. Wolfgang Bartscher, der mit 30. April 2005 aus dem Amt geschieden ist, zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

### 2.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr acht ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Vizepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

### 3. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer sowie zu einer eintägigen Zwischensession im Juli zusammengetreten. An mehr als 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2005 wurden an den Verfassungsgerichtshof 4028 neue Fälle herangetragen. Der Grund für den starken Anstieg des Aktenanfalles gegenüber dem Vorjahr ist eine 2252 Fälle umfassende Serie von Beschwerden zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. 3594 (darunter 1839 der erwähnten Serie zuzuzählende) Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1365 (davon noch 435 zur erwähnten Serie gehörenden) offenen Fällen.

Lässt man die Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz außer Betracht, hat jeder ständige Referent im Durchschnitt über 200 Erledigungen vorbereitet.

Auch im Berichtsjahr hatte der Verfassungsgerichtshof wieder einige höchst komplexe Verfahren zu führen. Immer wieder ist auch die Lösung gemeinschaftsrechtlicher Probleme notwendig, die mit verfassungsrechtlichen Problemen verzahnt sind, was mitunter ebenfalls besonders aufwändig ist.

Auch wird der Verfassungsgerichtshof weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; dies führt häufig zu einer Belastung des Verfassungsgerichtshofes, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer gegenüber steht. In allen diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof nämlich eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

Nicht zuletzt bedeutete der Anfall der allein im Berichtsjahr 2252 Fälle umfassenden Serie von Beschwerden zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, die zu einem guten Teil im selben Jahr erledigt werden konnte, eine beträchtliche Mehrbelastung des wissenschaftlichen und des administrativen Apparates des Gerichtshofes (vgl. dazu Punkt 9.2.).

## 4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

### 4.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 83 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

### 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Mitarbeiter verfügen konnte.

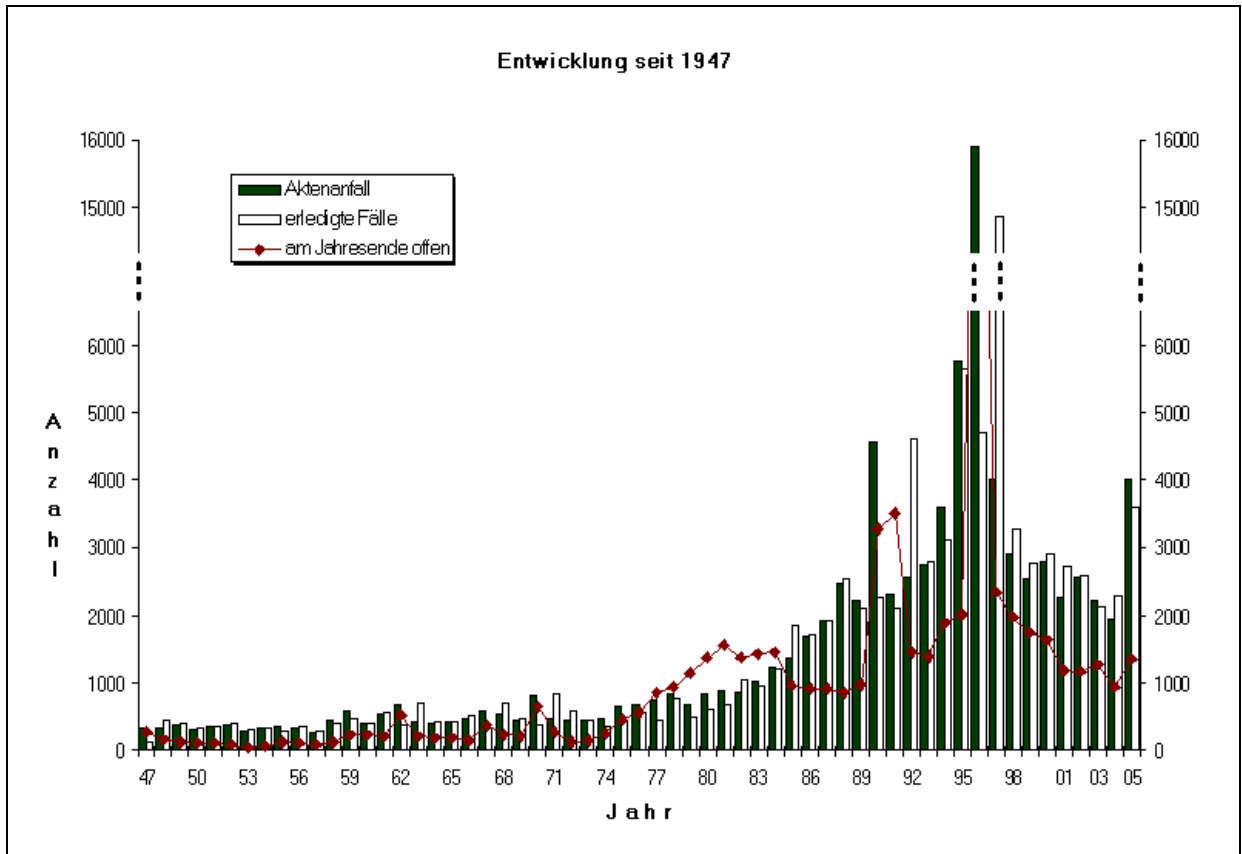
Dazu kamen zwei Landesbedienstete, die die Länder Oberösterreich und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für jeweils ein Jahr kostenlos abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese - auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende - Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

### 4.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

## 5. STATISTIK

### 5.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 9.

## 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 <sup>1</sup>	2252	3278 <sup>2</sup>
1991	2304	2086	3496 <sup>3</sup>
1992	2561	4613 <sup>4</sup>	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 <sup>5</sup>	5638 <sup>6</sup>	2003
1996	15894 <sup>7</sup>	4714	13182 <sup>8</sup>
1997	4029	14869 <sup>9</sup>	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 <sup>10</sup>
2005	4028 <sup>11</sup>	3594 <sup>12</sup>	1365 <sup>13</sup>

<sup>1</sup> Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

<sup>2</sup> Siehe FN 1.

<sup>3</sup> Siehe FN 1.

<sup>4</sup> Siehe FN 1.

<sup>5</sup> Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

<sup>6</sup> Siehe FN 5.

<sup>7</sup> Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

<sup>8</sup> Siehe FN 7.

<sup>9</sup> Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

<sup>10</sup> Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>11</sup> Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>12</sup> Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>13</sup> Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

## 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

## Offene Fälle zum 1.1.2005

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2001	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	8	2	0	0	18	29
Offen aus 2003	0	2	0	0	0	12	3	0	0	134	151
Offen aus 2004	15	0	2	0	1	48	77	3	0	601	747
Summe	16	2	2	0	1	68	82	3	0	757	931

## Offene Fälle zum 31.12.2005

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1 <sup>1</sup>	0	0	0	0	1 <sup>2</sup>	0	0	0	0	2
Offen aus 2003	0	0	0	0	0	5 <sup>3</sup>	1 <sup>4</sup>	0	0	13 <sup>5</sup>	19
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	5	3	0	0	71	79
Offen aus 2005	17	0	1	0	0	56	64	1	0	1126	1265
Summe	18	0	1	0	0	67	68	1	0	1210	1365

<sup>1</sup> In diesem Verfahren erging ein Zwischenerkenntnis (VfSlg. 16.992). Im Anschluss daran kam es zu Vergleichsverhandlungen. Da diese zu keinem Ergebnis geführt haben, ist das Verfahren nunmehr fortzusetzen.

<sup>2</sup> Die Erledigung dieses Verfahrens hängt - ebenso wie jene zweier offener Verordnungsprüfungsverfahren, des offenen Gesetzesprüfungsverfahrens und vier offener Bescheidbeschwerdeverfahren aus dem Jahr 2003 (siehe FN 3, 4 und 5) - von der Entscheidung des beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahrens C-209/04 ab.

<sup>3</sup> Zu zwei dieser Verordnungsprüfungsverfahren siehe FN 2. Zwei Verfahren sind im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt.

<sup>4</sup> Siehe FN 2.

<sup>5</sup> Zu vier dieser Verfahren siehe FN 2. Drei Verfahren wurden zur Normenprüfung unterbrochen. Sechs weitere Verfahren sind im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt.

#### 5.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2005 erledigten Normprüfungsfälle:

#### Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	32	2	30	0	17 <sup>1</sup>	17	0
Individualanträge	45	38	0	7	4	0	4
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	88	20	21	47	13 <sup>2</sup>	8	5
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	1	1 <sup>3</sup>	0	0	0	0	0
Anträge von Landesregierungen	2	1	0	1	1	0	1
Summe	168	62	51	55	35	25	10

<sup>1</sup> § 5 Abs. 2 lit. d Vbg GrundverkehrsG wurde amtswegig geprüft und aufgehoben. Im verbundenen Verfahren wurde § 6 Abs. 1 lit. a Vbg GrundverkehrsG sowohl amtswegig als auch auf Grund von 33 Anträgen des UVS Vorarlberg und eines Antrags des VwGH geprüft. Diese Rechtsvorschrift wurde nicht aufgehoben. Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Bestimmungen wird nur eine "geprüfte Norm" bei den "Amtswegigen Prüfungen" als "zumindest tlw. aufgehoben" gezählt.

§ 102 Abs. 8 ÄrzteG wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund eines Antrags des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

§ 2 TeilpensionsG wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund von 4 Anträgen des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

<sup>2</sup> § 31 OÖ Bauordnung wurde im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Die Norm wird aber nur bei den Gerichtsanträgen gezählt.

<sup>3</sup> Die Antragsteller (Josef Broukal, Dr. Kurt Grünwald und KollegInnen) zogen ihren Antrag auf Aufhebung des § 35a HochschülerschaftsG zurück und brachten ihn unter einem mit anderer Begründung neu ein.

## Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	43	0	42	1	19 <sup>1</sup>	18	1
Individualanträge	57	47	4	6	10	4	6
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	16	0	10	6	5	4	1
Anträge von Landesregierungen	2	0	0	2	2	0	2
Volksanwaltschaft	1	0	1	0	1	1	0
Landesvolksanwalt von Vorarlberg	1	0	0	1	1	0	1
Summe	120	47	57	16	38	27	11

<sup>1</sup> § 24 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund eines Antrags des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.  
 § 12 Abs. 2 Z 3 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund eines Antrags des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.



### 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst positiv zu sehen. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

#### Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2005)	(= rd. 7¼ Monate)	(= rd. 8½ Monate)

#### Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2005)	(= rd. 8¼ Monate)	(= rd. 9¼ Monate)

<sup>1</sup> Um den Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurden die 1839 erledigten Fälle der Serie zum Insolvenz-EntgeltsicherungsG nicht mitgerechnet. Die Verfahrensdauer dieser Fälle betrug bis zur Beschlussfassung durchschnittlich 77, bis zur Zustellung durchschnittlich 146 Tage.

## 6. VERFASSUNGSTAG

Am 30. September 2005 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, der Präsident des Nationalrates Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, SE der Apostolische Nuntius Erzbischof Dr. Georg ZUR, Bundesministerin Ursula HAUBNER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Johann RZESZUT, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, Volksanwältin Rosemarie BAUER, Staatssekretär im BMAA Dr. Hans WINKLER, zahlreiche Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL und der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Dr. Josef AZIZI sowie die österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte DDr. Elisabeth STEINER teil.

Den Festvortrag zum Thema "85 - 60 - 50 Staatsrechtliche Anmerkungen und historische Reflexionen" hielt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2004" liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2005 ist in Vorbereitung.

## 7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde in erster Linie durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die - um dieses Ziel erreichen zu können - nunmehr regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Im Berichtsjahr hat der Verfassungsgerichtshof die Erneuerung seines Internetauftrittes realisiert. Die neue Homepage informiert unter der Internet-Adresse [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Die Neugestaltung der Website fand allgemein positive Resonanz. Die Rückmeldungen im Berichtsjahr bestätigten vor allem Übersichtlichkeit (Stichwort: schnellere Auffindbarkeit aktueller Erkenntnisse) sowie gelungene Informations- und Serviceleistung. Die ersten Erfahrungswerte zeigten weiters, dass es vor allem bei Berichterstattung in den Medien über konkrete Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes messbar verstärkt zum Abruf des Volltextes eben dieser Entscheidungen kam.

## 8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2005 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus Budgetgründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, dass die Kosten der Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Die langjährigen, sehr guten bilateralen Kontakte mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten konnten im Berichtsjahr durch den Arbeitsbesuch einer Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung des Präsidenten beim Tschechischen Verfassungsgericht ebenso weiter vertieft werden wie durch das schon traditionell gewordene jährliche Arbeitsgespräch mit Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts, das 2005 in der grenznahen Stadt Kőszeg stattfand.

Die im Mai 2005 in Nikosia, Zypern, veranstaltete XIII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte war dem Generalthema "Die Kriterien der Einschränkung der Menschenrechte in der Ausübung der Verfassungsjustiz" gewidmet. Der Verfassungsgerichtshof war durch die Vizepräsidentin, ein Mitglied und die Generalsekretärin vertreten.

Bei weiteren internationalen Konferenzen in Andorra, Ungarn und Madrid wirkten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs als Vortragende mit.

Vizepräsidentin und Generalsekretärin folgten einer Einladung des Präsidenten des vor kurzem gegründeten Verfassungsgerichts des Königreiches Bahrain zur feierlichen, in internationalem Rahmen stattfindenden Inauguration des neuen Gebäudes dieses Gerichtshofes. Bei den Feierlichkeiten anlässlich des 25-jährigen Bestehens des spanischen Verfassungsgerichts war der Verfassungsgerichtshof durch ein Mitglied vertreten. Die Generalsekretärin nahm an der Konferenz der Generalsekretäre der europäischen Verfassungsgerichte in Bled, Slowenien, teil.

Auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Administrativebene empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2005 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen europäischer und außereuropäischer Verfassungsgerichte und oberster Organe, darunter insbesondere - im Rahmen eines vom Obersten Gerichtshof organisierten Besuchs - den Präsidenten des ungarischen Obersten Gerichtshofes sowie große Parlamentarierdelegationen aus Indonesien, Japan und Thailand. Vertreter der Wissenschaft waren zu Fachgesprächen im Rahmen ihrer Besuche und Studienaufenthalte in Österreich im Verfassungsgerichtshof ebenso willkommen wie Gruppen von Richtern und Rechtspflegern, Dolmetschern und Beamten der Kommission sowie Studenten und Schülern, die den Verfassungsgerichtshof im Rahmen von Seminaren, EU-Ausbildungsprogrammen sowie ihrer Schul- und Berufsausbildung besuchten.

## 9. WAHRNEHMUNGEN

### 9.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen

Obleich der Verfassungsgerichtshof bereits in seinen letzten Tätigkeitsberichten auf die teils schleppende Kundmachung aufhebender Erkenntnisse gemäß Art. 139 und 140 B-VG aufmerksam gemacht hat, musste auch im Berichtsjahr des Öfteren festgestellt werden, dass einzelne Organe ihrer Verpflichtung nach Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 B-VG, die Aufhebung von Rechtsvorschriften *unverzüglich* kundzumachen, nicht nachgekommen sind:

Während die vom Bundeskanzler 2005 zu verantwortenden Kundmachungen zwischen dem 8. und dem 19. Tag, also durchaus in angemessener Zeit nach Zustellung des Erkenntnisses erfolgt sind, benötigten die Bundesminister seit Einführung des Bundesgesetzblattes in elektronischer Form selten weniger als vier Wochen. Zu kaum noch tolerierbaren Verzögerungen kam es - trotz fallweiser Urgenz - im Bereich der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit: Zwischen Zustellung des Erkenntnisses und Kundmachung lagen mitunter zwischen acht und sechzehn Wochen (vgl. Kdm. BGBl. II 43/2004, BGBl. II 419/2004, BGBl. II 445/2004, BGBl. II 66/2005, BGBl. II 173/2005 und BGBl. II 263/2005).

Auch im Bereich der Länder zeigt sich (zwischen 2001 und 2005) ein durchaus unterschiedliches Bild: Während in Tirol und Vorarlberg für die jeweilige Kundmachung zwischen zwei und drei Wochen benötigt wurde, betrug der Zeitraum zwischen Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses und Kundmachung in Oberösterreich und der Steiermark durchschnittlich vier Wochen; in Niederösterreich, Kärnten, Salzburg und Wien erfolgte die Kundmachung der Aufhebung erst fünf bis sieben Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses.

Der Eintritt der allgemeinen Wirkung einer aufhebenden Entscheidung erfordert deren Kundmachung. Diese hat nach der Verfassung *unverzüglich* zu erfolgen. Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass eine sachlich nicht zu rechtfertigende Überschreitung dieser Frist sowohl die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der zur Kundmachung berufenen (obersten) Organe als auch amtshaftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Jedenfalls kann nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes im Verstreichen eines mehr als vierwöchigen Zeitraumes nicht mehr eine übliche und angemessene Zeit zur Vorbereitung eines Kundmachungstextes, zur Einholung der erforderlichen Approbation und zur Bewerksstellung des Druck-/ Verlautbarungsvorganges erblickt werden.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ersuchte daher - ungeachtet der stets gegebenen Möglichkeit einer Antragstellung gem. Art. 146 Abs. 2 B-VG - den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit Schreiben vom 28. Dezember 2005, im Rahmen seiner Koordinationsfunktion die zur Kundmachung verpflichteten Organe und die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kundmachung betrauten Bediensteten des Bundes und der Länder entsprechend zu informieren. Der Verfassungsdienst kam dieser Anregung nach.

Intern hat der Verfassungsgerichtshof Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Einhaltung der Verpflichtung zur unverzüglichen Kundmachung zeitnahe überprüft wird und im Fall der Nichteinhaltung entsprechende Konsequenzen gezogen werden können.

## 9.2. Nochmals: Massenverfahren

Der Verfassungsgerichtshof nimmt den Anfall einer 2252 Fälle umfassenden Serie von Beschwerden zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz im Berichtsjahr zum Anlass, erneut auf das ihn immer wieder beschäftigende Phänomen "Massenverfahren" zurückzukommen. In seinen Tätigkeitsberichten 1996 bis 2000 hat der Gerichtshof mehrfach auf die potentielle Gefahr für seine Funktionsfähigkeit hingewiesen, die durch den Anfall einer großen Zahl gleichartiger Beschwerden innerhalb eines kurzen Zeitraumes entstehen kann. Im Jahr 2001 wurden auf breiter Ebene (insbesondere unter Einbeziehung der Rechtsanwaltskammern) Vorgespräche zu diesem Thema geführt und auch schon Entwürfe ausgearbeitet, dann kamen die legislatischen Arbeiten aber zum Stillstand.

Der Gerichtshof würde es begrüßen, über ein Instrumentarium zu verfügen, das es ihm erleichtert, mit der Belastung durch Massenverfahren in einer Weise fertig zu werden, die die negativen Auswirkungen solcher Verfahren auf die Verfahrensdauer anderer Verfahren möglichst gering hält.

Auch der kürzlich vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst versendete Entwurf eines "Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006", mit dem ua. eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen über den Verfassungsgerichtshof, insbesondere seine Kompetenzen, das von ihm einzuhaltende Verfahren, die Rechtsstellung seiner Mitglieder und der Geschäftsgang im Gerichtshof verändert werden sollen, trägt der Problematik "Massenverfahren" in keiner Weise Rechnung.

## 9.3. Post-Probleme

Der Verfassungsgerichtshof musste in letzter Zeit beobachten, dass Postdienstleistungen, insbesondere Zustellungen, signifikant schlechter funktionieren als noch vor wenigen Jahren. Dies stellt den Gerichtshof - wie die folgenden Beispiele zeigen - vor vielfältige Probleme und kann darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Rechtsschutzfunktion führen.

9.3.1. Mehrfach musste festgestellt werden, dass Rückscheinsendungen, mit denen Akten versendet wurden, erst im Umweg über andere Bundesländer an die Adressaten gelangten.

9.3.2. Zwei von einem Rechtsanwalt am selben Tag zur Post gegebene Beschwerden langten mit einer Zeitdifferenz von 14 Tagen im Verfassungsgerichtshof ein.

9.3.3. Schwierigkeiten bereitet auch der Umstand, dass von der Post nicht mehr in jedem Fall Auskunft über das Postaufgabedatum eingeschriebener Briefsendungen gegeben werden kann, was bei unleserlichen Daten der Postaufgabestampiglien zu verfahrensrechtlichen Problemen führen kann.

9.3.4. In einem Verfahren wurde dem Verfassungsgerichtshof der RSa-Rückschein einer an die Kärntner Landesregierung zu eigenen Händen des Landeshauptmannes adressierten Sendung trotz mehrfacher Urgenz nicht übermittelt und die Post unterließ die vom Verfassungsgerichtshof erbetenen Nachforschungen in dieser Sache; mit sechswöchiger Verspätung langte schließlich eine Bestätigung der Übernahme der Sendung ein. Der Verfassungsgerichtshof hält es aus rechtsstaatlichen Gründen für bedenklich, wenn der Nachweis einer zu eigenen Händen eines obersten Staatsorganes zuzustellenden Sendung nicht unverzüglich an den Absender zurückgesendet wird.

9.3.5. Im Berichtsjahr ist es wiederholt - trotz gerichtshofinterner Vorkehrungen - zu Verzögerungen bei der Postzustellung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes gekommen, was in einzelnen Fällen dazu geführt hat, dass die Verfahrensparteien zu unterschiedlichen Zeitpunkten über das Verfahrensergebnis informiert worden sind. Dies führt regelmäßig insbesondere dann zu Irritationen, wenn die Entscheidung von öffentlichem Interesse ist und sich eine Verfahrenspartei zu einem Zeitpunkt dazu öffentlich äußert, zu dem die Entscheidung der anderen Partei noch nicht zugestellt ist.

#### 9.4. Bund als Beschwerdeführer - aufschiebende Wirkung

Der Verfassungsgerichtshof konnte im Berichtsjahr immer häufiger beobachten, dass der Bund als Beschwerdeführer in Verfahren nach Art. 144 B-VG, in denen er Bescheide bekämpft, mit denen ihm Geldleistungen auferlegt werden, offenbar unreflektiert die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Die angefochtenen Bescheide betrafen Nachforderungen von Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von € 18.142,88 (B 3294/05), € 15.771,47 (B 3255/05) und € 189.911,40 (B 834/05), die Vorschreibung von Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von € 88.605,88 (B 765/05) sowie die Auferlegung des Ersatzes der von der jeweiligen beteiligten Partei vorläufig getragenen Verfahrensgebühr in Vergabeverfahren in Höhe von € 5.000,- (B 609/05) und € 1.600,- (B 594/05).

In keinem der genannten Fälle gelang es dem Bund, nachvollziehbar darzulegen, dass für ihn mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil in ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verbunden wäre, weshalb den Anträgen der Erfolg versagt blieb.

#### 9.5. Bund als Beschwerdeführer - behauptete Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen bzw. Gesetzswidrigkeit von Verordnungen von Bundesbehörden

Seltsam mutet an, dass der Bund als Beschwerdeführer - so im Vergaberecht (B 594/05, B 609/05) - mitunter die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Bundesgesetzes oder - etwa im Sozialversicherungsrecht (B 3294/05, B 3255/05 und B 765/05) - durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Bundesbehörde behauptet und die Durchführung eines amtswegigen Verfahrens zur Prüfung von Bundesgesetzen oder Verordnungen eines Bundesministers anregt.

Wien, am 18. März 2006  
Der Präsident:  
Dr. Korinek

10. BEILAGE 1 VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM  
JAHR 2005 INHALTLICH ERLEDIGTE  
GESETZESPRÜFUNGEN

**Amtswegige Prüfungen**

*zumindest tlw. aufgehoben:*

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
<b>Allgemeines SozialversicherungsG</b> § 123 <b>Gewerbliches SozialversicherungsG</b> § 83 G 87-88/05	§ 123 Abs. 8 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 282/1981, sowie § 83 Abs. 8 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 643/1989, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>ArbeitslosenversicherungsG</b> § 68 G 93/05	Die Worte "übertragen und" in § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung der Exekutionsordnungsnovelle, BGBl. Nr. 628/1991, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>ÄrzteG</b> § 102 G 158/04 G 18/05 VwGH	§ 102 Abs. 8 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 110/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>BauO OÖ</b> § 31	siehe unten "Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge"
<b>BehindertenG Wr</b> § 43 G 137/04	§ 43 Abs. 4 erster Satz des Gesetzes über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz - WBHG), LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 77/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>EinforstungsrechteG Sbg</b> §§ 28,33 <b>GrundsatzG</b> über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten §§ 17,22 G 170,171/04	1. § 17 Abs. 1 bis 3 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. 103/1951, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ... § 22 des Grundsatzgesetzes wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben. 2. § 28 Abs. 1 bis 3 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes, LGBl. 74/1986, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ... § 33 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Erbschafts- und SchenkungssteuerG</b> § 33 G 104/04	Die Wortfolge "eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb" in § 33 lit. a des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 141, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1980, wird als verfassungswidrig aufgehoben.



<b>GewerbeO</b> § 112 G 4/05	Der dritte Satz des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idF BGBl. I Nr. 111/2002 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>GrundverkehrsG OÖ</b> § 4 G 163,G 164/04	Im Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken in Oberösterreich (Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994), LGBl. 88, werden die Wortfolge "und der Rechtserwerber glaubhaft macht, dass er das zu erwerbende Grundstück selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird" in § 4 Abs. 2 sowie der § 4 Abs. 3 und 4 als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>GrundverkehrsG Vbg</b> §§ 5,6 G 159,160/04 G 186/04 ua UVS Vbg G 12/05 VwGH	I. § 5 Abs. 2 lit. d des Vorarlberger Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken (Grundverkehrsgesetz), Anlage zur Neukundmachung der Landesregierung, Vorarlberger LGBl. 2000/29, war verfassungswidrig.  ... II. Die Wortfolge "und der Erwerber das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaftet und im Betrieb auch seinen ständigen Wohnsitz hat oder" in § 6 Abs. 1 lit. a des Vorarlberger Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken (Grundverkehrsgesetz), Anlage zur Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Neukundmachung des Grundverkehrsgesetzes, Vorarlberger LGBl. 2004/42, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Insolvenz- EntgeltsicherungsG</b> § 12 G 39,40/05, G 82/05	Die Absätze 6 und 7 des § 12 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in der Fassung der Budgetbegleitgesetze 2000, BGBl. I 26, und 2001, BGBl. I 142/2000, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>InvestmentfondsG</b> § 42 G 58-60/05	§ 42 Abs. 2 Z 4 bis 6 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>LandesabgabenO Sbg</b> § 156a G 155,156/04	§ 156a Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1963, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben (Salzburger Landesabgabenordnung - LAO), LGBl. für das Land Salzburg Nr. 58/1963, in der Fassung LGBl. für das Land Salzburg Nr. 46/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>MarktordnungsG</b> § 99 G 104/05	In § 99 Abs. 1 Z 5 des Marktordnungsgesetzes 1985, idF BGBl. I 2001/108 wird die Wortfolge "Erzeuger- und" als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>NormverbrauchsabgabeG</b> § 12a G 99/05	Die Worte ",das gemäß § 1 Z 2 der gewerblichen Vermietung dient, nach Ablauf der Vermietung im Inland" sowie "an den Vermieter" in § 12a des Bundesgesetzes, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz - NoVAG 1991), BGBl. Nr. 695/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2002, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

<b>RaumordnungsG Tirol</b> §§ 54,113 <b>BauO Tir</b> § 26 G 178-181/04	I. § 113 Abs. 1 zweiter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001), LGBl. für Tirol 2001/93, sowie die Wortfolge "oder § 113 Abs. 1 zweiter Satz" in § 26 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. für Tirol 2001/94, werden als verfassungswidrig aufgehoben. ... II. § 54 Abs. 3 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001), LGBl. für Tirol 2001/93, sowie die Wortfolge "§ 54 Abs. 5" in § 26 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. für Tirol 2001/94, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>StudienförderungsG</b> § 15 G 105/04	§ 15 Abs. 4 Z 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung BGBl. Nr. I 76/2000, war verfassungswidrig.
<b>TeilpensionsG</b> § 2 G 67/05 G 89-92,95/05 VwGH	§ 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2001/86, wird als verfassungswidrig aufgehoben. § 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2003/71, wird als verfassungswidrig aufgehoben. § 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2003/130, wird als verfassungswidrig aufgehoben. § 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2004/142, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

## Individualanträge

### *nicht aufgehoben:*

	<b>wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch</b>
<b>GemeindegutG Vbg</b> §§ 15, 16,20 G 42/05	Anträge ..., die §§ 15, 16 und 20 Abs. 7 Vorarlberger Gesetz über das Gemeindegut (LGBl. 49/1998 idF LGBl. 58/2001) ... aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
<b>KonsumentenschutzG</b> § 5j G 20/05	Antrag ..., § 5j Konsumentenschutzgesetz in seiner Gesamtheit als verfassungswidrig aufzuheben,... zu Recht erkannt: Der Antrag der ... wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
<b>LuftfahrtsicherheitsG</b> §§ 13,20 G 29/05 G 47/05 G 56,G 57/05	Die Anträge auf Aufhebung des § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (Luftfahrtsicherheitsgesetz - LSG), BGBl. Nr. 824/1992 idF BGBl. I Nr. 136/2004, sowie jeweils der Wortfolge "1 und" nach der Wortfolge "§ 13 Abs." im ersten und im letzten Satz des § 20 Abs. 1c leg.cit. werden abgewiesen. ...
<b>TierschutzG</b> G 73/05 § 31	Antrag ..., § 31 Abs. 5 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.

## Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

*zumindest tlw. aufgehoben:*

	<b>wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch</b>
<b>ApothekenG</b> §§ 10,28,29 G 13/05 G 37/05 G 46/05	1. In § 10 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2001 werden Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und in Abs. 5 die Wortfolge "3 und", 2. in § 28 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2001 werden Abs. 2 und Abs. 3 sowie 3. in § 29 Abs. 4 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2001, wird die Wortfolge "und in dem rechtskräftigen Bescheid zur Konzessionierung der neuen öffentlichen Apotheke ein Versorgungspotential im Sinne des § 10 von zumindest 5500 Personen für die neue öffentliche Apotheke festgestellt wurde", als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>ArbeitsmarktserviceG</b> § 69 G 2,3/05	In § 69 Abs. 1 vierter Satz, erster Halbsatz des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. 1994/313, wird das Wort "endgültig" als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>ÄrzteG</b> § 102	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
<b>Bauern- SozialversicherungsG</b> § 149d G 147/04	In § 149d Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Abschnitts II des Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (22. Novelle zum BSVG), BGBl. I Nr. 140/1998, wird die Wortfolge "und für den Versehrten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch kein Pensionsbezug aus einer eigenen Pension gegeben ist" als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>BauO OÖ</b> § 31 G 152,174/04 G 165/04 VfGH	§ 31 Abs. 1 Z 1 sowie die Worte "anderen" und "zusätzlich" in § 31 Abs. 1 Z 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. für Oberösterreich Nr. 66, idF LGBl. Nr. 70/1998 werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Exekutionsordnung</b> § 74 G 175,176/04, G 22/05, G 74/05	§ 74 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung), RGBl. 79 idF BGBl. I Nr. 98/2001, war verfassungswidrig.
<b>Gewerbliches SozialversicherungsG</b> § 54 G 177/04	§ 54 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der 22. Novelle zum GSVG (Art. 8 des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 - ASRÄG 1997, BGBl. I Nr. 139) wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>KanalabgabeG Bgld</b> § 11 G 76/02 G 375/02	§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Einhebung von Kanalabgaben (Kanalabgabegesetz - KAbG), LGBl. für das Burgenland 41/1984, in der Fassung des Gesetzes, mit dem das Kanalabgabegesetz geändert wird, LGBl. 37/1990, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

<b>SpaltG</b> § 9 G 129/04, G 63-66/05	Die Wortfolge "§ 225c Abs. 3 und 4 sowie" im dritten Satz des § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. Nr. 304/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>TeilpensionsG</b> § 2	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"

**nicht aufgehoben:**

	<b>wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch</b>
<b>AbfallwirtschaftsG</b> § 79 G 197,198/04	Anträge des unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich, die Wortfolge "; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3.630,-- € bedroht" in § 79 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
<b>ArbeitslosenversicherungsG</b> § 7 G 61/05	Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, § 7 Abs. 3 Z 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, mit Ausnahme des letzten Wortes ("und") als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
<b>AsylG</b> §§ 6,8,44 G 78/04 G 88/04 G 182,183/04	Anträge des unabhängigen Bundesasylsenates 1. zu G 78/04, in § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 idF BGBl. I Nr. 101/2003, das Wort "Ausweisung", in eventuelle den gesamten genannten Absatz, 2. zu G 88/04, den gesamten § 6 Abs. 3 Asylgesetz, "in eventuelle (d.h. für den Fall der Stattgebung des Antrages)" den gesamten § 8 Abs. 2 Asylgesetz, jeweils BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003, 3. zu G 182/04, die Zeichenfolge "8, 15," in § 44 Abs. 3 Asylgesetz, in eventuelle die Zeichenfolge "8," in § 44 Abs. 3, in eventuelle § 8 Abs. 2 Asylgesetz, jeweils BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003, sowie 4. zu G 183/04, § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 idF BGBl. I Nr. 101/2003, als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: I. Der Antrag des unabhängigen Bundesasylsenates zu G 78/04, das Wort "Ausweisung" in § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 idF BGBl. I Nr. 101/2003, aufzuheben, wird zurückgewiesen. II. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
<b>BundesvergabeG</b> § 100 G 94/05	Antrag ... des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg, in § 100 Abs. 1 erster Satz BundesvergabeGesetz 2002, BGBl. I 2002/99, die Wortfolge "elektronisch oder mittels Telefax", als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.

<b>FremdenG</b> §§ 18,23 G 42/04 G 63/04 G 72/04 G 76/04 G 86/04	Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, festzustellen, "dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 letzter Satz des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stamm-fassung dieser Absätze), in eventu dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 erster Satz, zweiter Halbsatz ('die Erteilung dieser weiteren Niederlassungsbewilligung verringert jedoch die in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 oder 2 um eine') und vorletzter Satz ('§ 22 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Bewilligungen abzuweisen ist.') sowie in § 23 Abs. 2 erster Satz, erster Halbsatz, und letzter Satz des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stammfassung dieser Absätze) jeweils das Wort 'quotenpflichtige' und - im letzten Satz - die Wortfolge 'mit der Maßgabe, dass die Erteilung der weiteren Niederlassungsbewilligung die in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 4 verringert', in eventu dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stammfassung dieser Absätze), in eventu dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stammfassung dieser Absätze) verfassungswidrig waren", ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
<b>GrundverkehrsG Vbg</b> § 6	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"

## Anträge von Landesregierungen

### *nicht aufgehoben:*

<b>BundespflegegeldG</b> § 13 G 150/04, F 2/04	Anträge der Oberösterreichischen Landesregierung, die Wortfolge ", höchstens jedoch bis zu 80 v.H.," im § 13 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, idF des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, als verfassungswidrig aufzuheben und festzustellen, "dass vom Bund die aus Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 15 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, folgenden Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind", in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 138a Abs. 1 und Art. 140 B-VG zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
--	---

11. BEILAGE 2

STATISTISCHE ÜBERSICHT

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2005 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2005 bis 31.12.2005										Offene Fälle	
	aus 2001	aus 2002	aus 2003	aus 2004	insgesamt		abhängig aus 2005	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 <sup>1</sup>	abgelehnt 2 <sup>2</sup>	abgelehnt 1,2 <sup>3</sup>	amtsw. gestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2005	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	1	0	15	16	27	1	12	8	3	0	0	0	1	25	18	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	2	2	4	2	0	3	0	0	0	0	0	5	1	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	8	12	48	68	119 <sup>4</sup>	57	16	39	7	0	0	0	1	120	67	1 VfGH	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	2	3	77	82	154 <sup>5</sup>	51	55	44	14	0	0	0	4	168	68	0	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	3	3 <sup>6</sup>	4	0	4	2	0	0	0	0	0	6	1	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	4	18	134	601	757	3720	165	79	99	258	1698	223	503	242	3267	1210	32 VfGH	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	4	29	151	747	931	4028	278	167	195	282	1698	223	503	248	3594	1365	33	

<sup>1</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>2</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>3</sup> Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

<sup>4</sup> Hievon entfallen 38 auf Individualanträge, 61 auf Amtswegige Prüfungen, 6 auf Anträge des VwGH, 5 auf Anträge von UVS, 2 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag der Bgld. Landesregierung, 1 auf einen Antrag der Volksanwaltschaft, 3 auf Anträge des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg und 2 auf Anträge von Bürgerinitiativen gem. § 24 Abs. 11 UVP-G 2000.

<sup>5</sup> Hievon entfallen 3 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 57 auf Individualanträge, 37 auf Amtswegige Prüfungen, 14 auf Anträge des VwGH, 8 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag der Bgld. Landesregierung und 34 auf Anträge von UVS.

112 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 42 betreffen Landesgesetze.

<sup>6</sup> Eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG (B 1157/04) wurde im Laufe des Berichtsjahres umgedeutet zu W I-11/04.



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0  
FAX ++43(1)531 22-499  
vfggh@vfggh.gv.at  
www.vfggh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2007

BERICHT  
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHR 2006

## Walter Antonioli zum Gedenken

Am 23. Mai 2006 verstarb im 99. Lebensjahr der langjährige Präsident des Verfassungsgerichtshofes und emeritierte Ordinarius der Wiener Rechtsfakultät Walter Antonioli.

Mit ihm hat Österreich einen außergewöhnlichen Juristen verloren, der die Lehre und Praxis des öffentlichen Rechts in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz wesentlich mitgeprägt und das Rechtsleben entscheidend mitgestaltet hat - eine Persönlichkeit von hoher rechtlicher Gesinnung, einen Mann, der in vorbildhafter Schlichtheit und großer Bescheidenheit seine ganze Kraft in den Dienst der großen Aufgaben gestellt hat, die ihm übertragen waren.

Über seine bekannten, herausragenden Verdienste als Universitätslehrer und Wissenschaftler hinaus soll hier vor allem an seine Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof erinnert werden.

Zum Richter am Verfassungsgerichtshof wurde Walter Antonioli schon 1951 ernannt und 1956 zum ständigen Referenten gewählt. 1957 wurde Antonioli Vizepräsident und 1958 Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Diese Funktion übte er bis zu seinem Rücktritt im Herbst 1977 aus.

Dem Verfassungsrichter Antonioli kam seine analytische und systematisierende Kraft zugute, insbesondere auch bei der Leitung der Beratungen des Gerichtshofes. Primäres Anliegen Antoniollis war eine methodisch saubere, wissenschaftlich fundierte, aber auch praktisch orientierte und allgemein anerkannte Judikatur.

Antonioli hat den Verfassungsgerichtshof in voller Unabhängigkeit geführt. Seine Amtsführung war von der Überzeugung getragen, dass der Richter ausschließlich an das Recht und sein an Gewissen gebunden sein soll. Und er hat sich Zeit seines Lebens bemüht, diesem Prinzip zu entsprechen, und allen hohe Achtung entgegen gebracht, die sich auch darum bemüht haben. Die Anerkennung, die der Verfassungsgerichtshof als unabhängiger Hüter der Verfassung, der Demokratie und des Rechtsstaates gewonnen hat, ist zu einem ganz großen Maß der Persönlichkeit Walter Antoniollis zu verdanken.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.



## INHALTSÜBERSICHT

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
  - 1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
  - 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten
2. GESCHÄFTSGANG
3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
  - 3.1. Personalstand
  - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 3.3. Frauenförderung
4. STATISTIK
  - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
  - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
  - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
  - 4.4. Normenprüfungen
  - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
5. VERFASSUNGSTAG
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
8. WAHRNEHMUNGEN
  - 8.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen
  - 8.2. Parteistellung der in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber in Besetzungsverfahren
  - 8.3. Anregungen zu Normenprüfungsverfahren
  - 8.4. Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS
  - 8.5. Verfahrensverzögerungen im Bereich der Agrarbehörden
9. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2006 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
10. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

## 1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes ist im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

### 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen 2006 acht ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Vizepäsidentin und die weiteren Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

## 2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer sowie zu zwei eintägigen Zwischensessionen im Jänner und im April zusammengetreten. An mehr als 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2006 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2558 neue Fälle herangetragen. Davon zählten 252 zu einer (größtenteils schon im Jahr 2005 angefallenen, in diesem Jahr auch teilweise erledigten) Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. 2834 (darunter 687 der erwähnten Serie) Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1089 offenen Fällen.

Der Verfassungsgerichtshof wird - wie in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre angesprochen - weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; dies führt häufig zu einer Belastung des Verfassungsgerichtshofes, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer gegenüber steht. In allen diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof nämlich eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

### 3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

#### 3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 83 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

#### 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Mitarbeiter verfügen konnte.

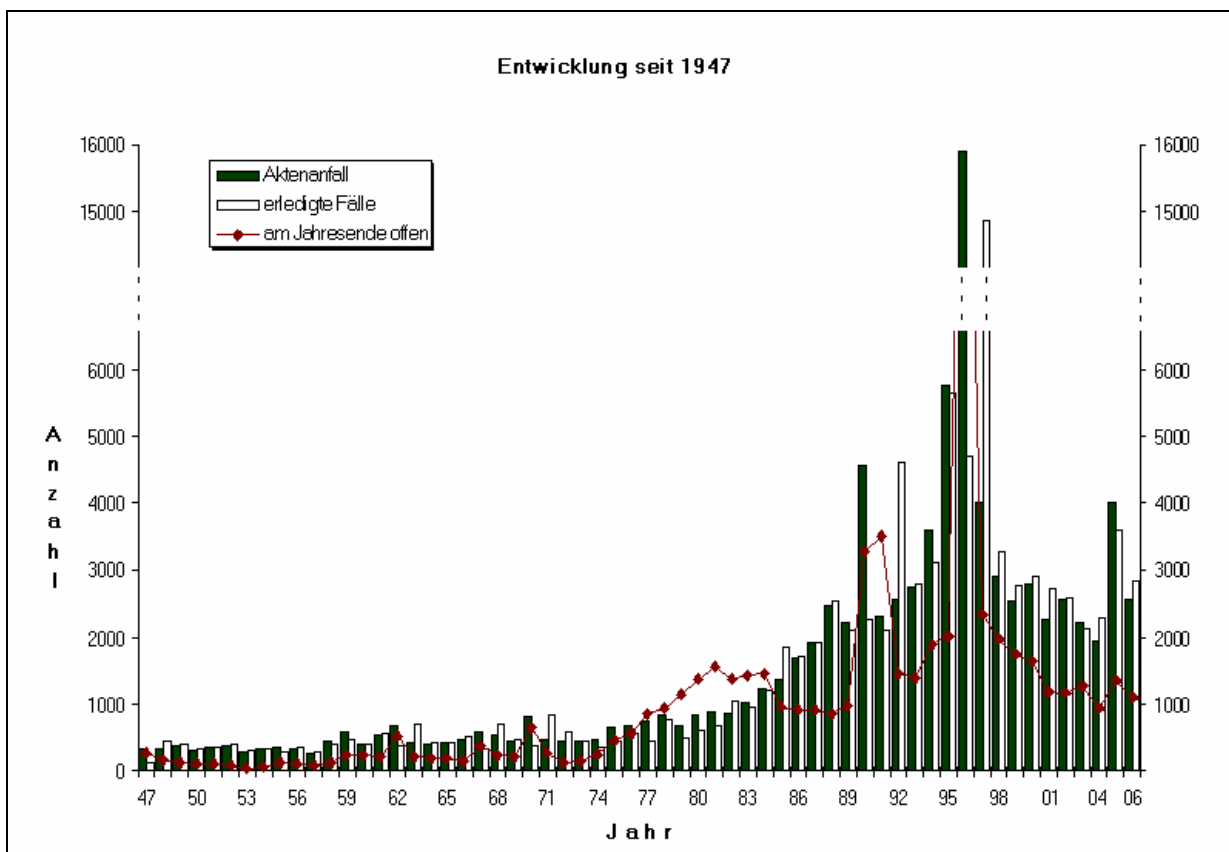
Dazu kamen zwei Landesbedienstete, die die Länder Vorarlberg und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für jeweils eineinhalb Jahre und ein Jahr kostenlos abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese - auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende - Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Zukunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

#### 3.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

## 4. STATISTIK

### 4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 7.

## 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 <sup>1</sup>	2252	3278 <sup>2</sup>
1991	2304	2086	3496 <sup>3</sup>
1992	2561	4613 <sup>4</sup>	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 <sup>5</sup>	5638 <sup>6</sup>	2003
1996	15894 <sup>7</sup>	4714	13182 <sup>8</sup>
1997	4029	14869 <sup>9</sup>	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 <sup>10</sup>
2005	4028 <sup>11</sup>	3594 <sup>12</sup>	1365 <sup>13</sup>
2006	2558 <sup>14</sup>	2834 <sup>15</sup>	1089

<sup>1</sup> Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

<sup>2</sup> Siehe FN 1.

<sup>3</sup> Siehe FN 1.

<sup>4</sup> Siehe FN 1.

<sup>5</sup> Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

<sup>6</sup> Siehe FN 5.

<sup>7</sup> Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

<sup>8</sup> Siehe FN 7.

<sup>9</sup> Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

<sup>10</sup> Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>11</sup> Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>12</sup> Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>13</sup> Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>14</sup> Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>15</sup> Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

## 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

## Offene Fälle zum 1.1.2006

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2
Offen aus 2003	0	0	0	0	0	5	1	0	0	13	19
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	5	3	0	0	71	79
Offen aus 2005	17	0	1	0	0	56	64	1	0	1126	1265
Summe	18	0	1	0	0	67	68	1	0	1210	1365

## Offene Fälle zum 31.12.2006

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1 <sup>16</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	1 <sup>17</sup>	0	0	0	5 <sup>18</sup>	6
Offen aus 2005	2	0	0	0	0	9	1	0	0	135	147
Offen aus 2006	13	0	2	0	0	46	59	2	0	813	935
Summe	16	0	2	0	0	56	60	2	0	953	1089

<sup>16</sup> In diesem Verfahren erging ein Zwischenerkenntnis (VfSlg. 16.992). Im Anschluss daran kam es zu Vergleichsverhandlungen. Da diese zu keinem Ergebnis geführt haben, ist das Verfahren nunmehr fortgesetzt worden.

<sup>17</sup> Die Erledigung dieses Verfahrens hängt eng mit der eines später eingegangenen Falles zusammen.

<sup>18</sup> Eines dieser Verfahren ist im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt. Vier Verfahren wurden zur Normenprüfung unterbrochen, die im Hinblick auf drei dieser Verfahren bereits abgeschlossen ist.

## 10

## 4.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2006 erledigten Normprüfungsfälle:

## Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	44	2	37	5	28 <sup>19</sup>	24	4
Individualanträge	48	34	14	0	2	2	0
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	150	130	10	10	8	4	4
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	2	0	1	1	2	1	1
Anträge von Landesregierungen	1	0	0	1	1	0	1
Summe	245	166	62	17	39	30	9

<sup>19</sup> Mehrere Bestimmungen wurden auch auf Antrag des VwGH geprüft, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.



## Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	52	2	47	3	34 <sup>20</sup>	31	3
Individualanträge	26	18	6	2	5	3	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	23	5	6	12	11	3	8
Anträge von Landesregierungen	1	1	0	0	0	0	0
Volksanwaltschaft	6	0	5	1	3	2	1
Landesvolksanwalt von Vorarlberg.	2	1	1	0	1	1	0
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000	3	3	0	0	0	0	0
Summe	113	30	65	18	54	40	14

<sup>20</sup> Mehrere Verordnungen wurden auch auf Antrag des VwGH geprüft, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen" gezählt

#### 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst kurz. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

##### Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
2006	182	202
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2006)	226 (= rd. 7½ Monate)	246 (= rd. 8¼ Monate)

##### Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
2006	211	229
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2006)	257 (= rd. 8½ Monate)	273 (= rd. 9 Monate)

## 5. VERFASSUNGSTAG

Am 2. Oktober 2006 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, die Bundesministerin für Justiz Mag. Karin GASTINGER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Johann RZESZUT, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, die Vorsitzende der Volksanwaltschaft Rosemarie BAUER, Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA, der Staatssekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Dr. Hans WINKLER, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL, der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Dr. Josef AZIZI sowie die österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte DDr. Elisabeth STEINER teil.

Den Festvortrag zum Thema "Grundrechte im Spannungsfeld von nationaler und europäischer Perspektive" hielt o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer, der auch Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes ist.

Broschüren über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2005 liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2006 ist in Vorbereitung.

## 6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseaussendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die - um dieses Ziel erreichen zu können - regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

## 7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2006 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus Budgetgründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Zum zweiten Mal veranstaltete der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ein Round-Table-Gespräch zum Thema "Die Folgen einer EU-Mitgliedschaft für die Verfassungsgerichte", an dem Präsidenten und Richter der Verfassungsgerichte Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns sowie mehrere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes selbst teilnahmen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften war durch seinen österreichischen Richter Kammerpräsident Dr. Peter Jann vertreten. Ein erstes Round-Table-Gespräch zum selben Thema wurde 2004 in Wien abgehalten, ein weiteres ist für das Jahr 2009 geplant.

Der Verfassungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr eine Delegation von Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts zum traditionellen jährlichen Arbeitsgespräch sowie Delegationen der Verfassungsgerichte Aserbaidschans, Koreas, der Mongolei und der Türkei unter der Leitung ihrer jeweiligen Präsidenten. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes überreichte dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in feierlicher Form in Wien das Große Goldene Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich, das diesem vom Bundespräsidenten verliehen worden war.

Unter der Leitung ihrer Präsidenten trafen Delegationen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des Schweizerischen Bundesgerichts, des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am Sitz des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zu einem Arbeitstreffen zusammen, das den Themen "Kontrolldichte des Grund- und Menschenrechtsschutzes in mehrpoligen Rechtsverhältnissen", "Zulässigkeitsanforderungen von Individualrechtsbehelfen" und "Rechtsfolgen von Normenkontrollen" gewidmet war. Die Ergebnisse dieses Treffens wurden in der Europäischen Grundrechte Zeitschrift publiziert.

Der Präsident nahm an den Feierlichkeiten anlässlich des 50jährigen Bestehens des italienischen Verfassungsgerichts in Rom teil. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wirkten an internationalen Konferenzen in Rumänien und Ungarn mit. Bei der Vorbereitungskonferenz für die 2008 stattfindende XIV. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Litauen war der Gerichtshof durch die Generalsekretärin vertreten.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2006 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter weiterer europäischer und außereuropäischer Gerichte und oberster Organe, darunter insbesondere - im Rahmen ihrer Besuche beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes - die Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe Ungarns und Polens sowie eine große Parlamentarierdelegation aus Schweden.

## 8. WAHRNEHMUNGEN

### 8.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen

Der Verfassungsgerichtshof hat im Vorjahr darauf aufmerksam gemacht, dass die Verzögerung der Kundmachung der Aufhebung von Rechtsvorschriften zu rechtsstaatlich unerträglichen Konsequenzen führt. Erst durch die Kundmachung erlangen aufhebende Entscheidungen ihre allgemeine Wirkung. Besonders in zwei Fallkonstellationen wird die Wirkung einer verfassungsgerichtlichen Aufhebung einer Rechtsvorschrift durch die Verzögerung der Kundmachung teilweise unterlaufen, und zwar

- dann, wenn der Gerichtshof eine Rechtsvorschrift aufhebt, ohne für das Außerkrafttreten eine Frist zu setzen, sowie
- dann, wenn der Gerichtshof ausspricht, dass eine aufgehobene Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Aus diesem Grund ordnet die Verfassung an, dass die Kundmachung der Aufhebung einer Rechtsvorschrift "unverzüglich" zu erfolgen hat. Dieses Verfassungsgebot ist verletzt, wenn die für die Kundmachung angemessene Frist überschritten wird. Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, dass die Vorbereitung eines Kundmachungstextes, die Einholung der erforderlichen Approbation und die Bewerksstellung des Verlautbarungsvorganges nicht mehr angemessen ist, wenn sie vier Wochen überschreitet. Der Verfassungsgerichtshof weist neuerlich darauf hin, dass eine Verletzung des Gebots der unverzüglichen Kundmachung sowohl die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der zur Kundmachung berufenen (obersten) Organe als auch amtshaftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Bei den im Berichtsjahr zugestellten Entscheidungen erfolgte in aller Regel die Kundmachung innerhalb von zwei bis drei Wochen, in einigen Fällen (zB durch den Bundeskanzler und die Landesregierungen von Oberösterreich, der Steiermark sowie von Tirol und Vorarlberg) sogar innerhalb weniger Tage. In einigen Fällen wurde die Rechtspflicht zur unverzüglichen Kundmachung jedoch verletzt, und zwar durch den Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die Burgenländische Landesregierung je ein Mal, durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zwei Mal sowie durch die Kärntner Landesregierung, die den Spruch aufhebender Entscheidungen in keinem einzigen Fall innerhalb von vier Wochen kundgemacht hat; in einem Fall erfolgte die Kundmachung durch die Kärntner Landesregierung erst nahezu acht Wochen nach Zustellung der aufhebenden Entscheidung.

## 8.2. Parteistellung der in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber in Besetzungsverfahren

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kommt den Bewerbern in bestimmten Besetzungsverfahren (wie dies insbesondere für Verfahren betreffend schulfeste Lehrerstellen, schulfeste Leiterstellen, Bezirksschulinspektoren und Universitätsprofessoren entschieden wurde), wenn sie in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden, Parteistellung zu.

Dem gegenüber vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, ein Bewerber habe in einem solchen Verfahren (mangels Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses im Sinne des § 8 AVG) keine Parteistellung.

Diese Judikaturdivergenz zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof hat zur Folge, dass nicht zum Zug gekommene, in den bindenden Besetzungsvorschlag aufgenommene Bewerber mit unterschiedlichen Verfahrensergebnissen rechnen müssen, je nach dem, ob sie Beschwerde beim Verwaltungs- oder beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Gibt die Berufungsbehörde der Berufung eines Bewerbers, dessen Bewerbung abgewiesen worden ist, Folge und führt dies letztlich zur Verleihung der Planstelle an ihn, kann gegen diese Entscheidung jener Mitbewerber, dem die Planstelle ursprünglich verliehen worden war, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dieser hebt - auf der Basis seiner ständigen Rechtsprechung - den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und überbindet der belangten Behörde seine Rechtsansicht zur Parteistellung. Dies wiederum hat zur Folge, dass die belangte Behörde die Parteistellung des Bewerbers, dem auf Grund seiner Berufung die Planstelle verliehen worden ist, verneint und seine Berufung zurückweist.

Bekämpft dieser Bescheidadressat nunmehr den seine Parteistellung verneinenden, zurückweisenden Bescheid beim Verfassungsgerichtshof, der seinerseits die Parteistellung des Mitbewerbers in einem solchen Verfahren in ständiger Rechtsprechung bejaht, würde dieser Bescheid vom Verfassungsgerichtshof (diesfalls wegen zu Unrecht verweigerter Sachentscheidung) behoben und ein weiterer Rechtsgang eingeleitet werden.

Insgesamt führt diese Situation zu Rechtsunsicherheit und zu überflüssigen Verfahrensverzögerungen.

Angesichts dessen wäre es zweckmäßig, wenn der Gesetzgeber, dem diese Judikaturdivergenz seit Jahren bekannt ist, für Fälle dieser Art eine ausdrückliche Regelung verfassungskonformen Inhalts träge.

### 8.3. Anregungen zu Normenprüfungsverfahren

Im Tätigkeitsbericht des Jahres 2005 hat der Verfassungsgerichtshof auf folgende Wahrnehmung hingewiesen:

"Seltsam mutet an, dass der Bund als Beschwerdeführer - so im Vergaberecht (B 594/05, B 609/05) - mitunter die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Bundesgesetzes oder - etwa im Sozialversicherungsrecht (B 3294/05, B 3255/05 und B 765/05) - durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Bundesbehörde behauptet und die Durchführung eines amtswegigen Verfahrens zur Prüfung von Bundesgesetzen oder Verordnungen eines Bundesministers anregt."

Auch im Berichtsjahr hatte sich der Verfassungsgerichtshof wieder mit Verfahren zu befassen, in denen sich der Bund und vom Bund beherrschte Unternehmen mit der Behauptung an den Verfassungsgerichtshof wandten, durch ein verfassungswidriges Bundesgesetz oder eine gesetzwidrige Verordnung einer Bundesbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein bzw. die Aufhebung einer bundesgesetzlichen Vorschrift beantragten. Auch das Land Steiermark vertreten durch die Steiermärkische Landesregierung regte die Aufhebung eines Gesetzes des Landes Steiermark an.

### 8.4. Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS

Gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof ua. auf Antrag der unabhängigen Verwaltungssenate über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen.

Den Verfahren V 53/05, V 78/05 lagen Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS Wien) zu Grunde, in denen dieser die Aufhebung einer Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien deshalb begehrte, weil ihm die verordnungserlassende Behörde die Übermittlung des Verordnungsaktes verweigert hatte, wodurch ihm die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Rechtsnorm entzogen und das für die Rechtsstaatlichkeit zentrale Prinzip der Überprüfbarkeit von Rechtsnormen verletzt sei.

Der Verfassungsgerichtshof hält in seinem Erkenntnis insbesondere fest, dass - ausgehend von der in Art. 22 B-VG normierten Verpflichtung zur Amtshilfe - eine verordnungserlassende Behörde einem UVS, der gegen eine in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwendende Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hegt, insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sei, als der UVS dieser Hilfe zu einer allfälligen Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof bedürfe. Dies schließe insbesondere auch die Übermittlung des Verordnungsaktes ein.

Der Verfassungsgerichtshof regt dringend an, in vergleichbaren Fällen dem Gebot der Verpflichtung zur Amtshilfe zu entsprechen.



#### 8.5. Verfahrensverzögerungen im Bereich der Agrarbehörden

Wie schon in den vergangenen Jahren musste der Gerichtshof auch im Berichtsjahr feststellen, dass es im Bereich der Agrarbehörden in überdurchschnittlichem Maß, ja fast regelmäßig, zur Devolution (Übergang der Zuständigkeit auf die übergeordnete Behörde) kommt, weil die Behörden erster, aber auch zweiter Instanz ohne triftigen Grund nicht innerhalb gesetzter Frist entscheiden. Abgesehen davon, dass damit die gesetzliche Zuständigkeitsordnung nachhaltig verändert wird (und Überprüfungsmöglichkeiten durch eine Oberinstanz verloren gehen), erhöht das in signifikanter Weise die Gefahr einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Folge überlanger Verfahrensdauer, was Österreich in Straßburg in ein schlechtes Licht setzt und schadenersatzpflichtig macht. Es ist anzunehmen, dass die Agrarbehörden personell unzureichend ausgestattet sind.

Wien, am 16. März 2007  
Der Präsident:  
Dr. Korinek

## 9. BEILAGE 1

VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2006  
INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

## Amtswegige Prüfungen

*zumindest tlw. aufgehoben:*

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
<b>Allgemeines SozialversicherungsG</b> § 340a G 145/05	In § 340a zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 59. Novelle zum ASVG, BGBl. I Nr. 1/2002, wird die Wortfolge "vom Hauptverband" als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>BauarbeitenkoordinationsG</b> § 4 G 37/06	§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG), BGBl. I 37/1999 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Bauern- SozialversicherungsG</b> § 295 G 28/06	§ 295 Abs. 10 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der 28. Novelle zum BSVG (Art. 5 des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2004) wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>BundesvergabeG</b> § 177, Anhang X G 154/05	Die Wortfolge "und 175 Abs. 1" in § 177 Abs. 1 sowie die Wortfolge "Baufträge ..... 2 500 €" in der fünftletzten Zeile des Anhanges X jeweils des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, war verfassungswidrig.
<b>BundesvergabeG</b> § 177, Anhang X G 124/06	Die Wortfolge ", 171 Abs. 1" in § 177 Abs. 1 und die Wortfolge "Liefer- und Dienstleistungsaufträge ....." in der letzten Zeile des Anhanges X jeweils des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, war verfassungswidrig.
<b>BundesvergabeG</b> Anhang X G 91/05	Die Wortfolge "Baufträge ..... 5 000 €" in der vorletzten Zeile des Anhanges X des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, war verfassungswidrig.
<b>EinkommensteuerG</b> § 11a G 151/06	Die Worte "aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb" in § 11a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 idF BGBl. I Nr. 180/2004, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>EinkommensteuerG</b> § 14 G 48/06	§ 14 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993 und in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998, sowie § 14 Abs. 7 Z 7 desselben Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 400/1988, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>EinkommensteuerG</b> § 25 G 9/06	Der zweite Satz des § 25 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 idF BGBl. I Nr. 142/2000, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

<b>EinkommensteuerG</b> § 26 G 147/05 G 12/06 VwGH	In § 26 Z 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400 idF BGBl. Nr. 818/1993, wird der vierte Satz als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>EmissionszertifikateG</b> § 13 G 138-142/05 G 7/06 VwGH	§ 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz – EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>GebührenG</b> § 22 G 1/06	Die Wortfolgen "eine Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt oder ist" und "im ersteren Falle nach dem Höchstbetrag, im letzteren Falle" in § 22 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>GrundverkehrsG Bgld</b> § 4 G 121-122/06	Im Gesetz vom 29. Jänner 1996 über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 - Bgld. GVG), LGBl. Nr. 42/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 50/2000, werden die Wortfolge "und der Erwerber glaubhaft macht, daß er das zu erwerbende Grundstück selbst im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaften wird" in § 4 Abs. 2 Z 1, sowie § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Z 2 als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Güter- und SeilwegeG Vbg</b> § 11 G 149/06	§ 11 Abs. 2 des Vorarlberger Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 42/1984 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>KrankenanstaltenG OÖ</b> § 5 G 123/06	Die Wortfolge "sowie bei Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag," in § 5 Abs. 2 erster Satz des Oberösterreichischen Krankenanstaltengesetzes 1997, LGBl. Nr. 132, war verfassungswidrig.
<b>MarktordnungsgG</b> § 101 G 50-53/06	In § 101 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210/1985 idF BGBl. I Nr. 108/2001 wird die Wortfolge "Referenzmengen," als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>ÖkostromG</b> § 13 G 143/05	Der vierte und fünfte Satz des § 13 Abs. 1 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>PatentG</b> §§ 70, 74, 138, 139 G 150/05	1. Die Wortfolgen "... ein weiterer Rechtszug sowie ..." in § 70 Abs. 2 und die Wortfolgen "... der Nichtigkeitsabteilung ..." in § 74 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, waren verfassungswidrig.  2. Die Wortfolgen "... der Nichtigkeitsabteilung ..." in §§ 70 Abs. 3 und 138 Abs. 1 sowie § 139 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, waren bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 verfassungswidrig.

<b>RaumordnungsG NÖ</b> § 19 <b>KulturflächenschutzG NÖ</b> § 2 G 131-134/05	1. § 19 Abs. 8 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-14, und § 2 Abs. 3 letzter Satz NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, LGBl. 6145-2, werden als verfassungswidrig aufgehoben. ... 2. Die übrigen Bestimmungen des § 2 NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994, LGBl. 6145-2, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Stadtrecht Innsbruck</b> § 40 G 39/06	In § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. für Tirol Nr. 53/1975, wird die Wortfolge "und allenfalls im 'Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck'" als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>ÜbernahmeG</b> §§ 22, 25, 34 G 151-153/05	Folgende Bestimmungen des Übernahmegesetzes, BGBl. I Nr. 127/1998, waren verfassungswidrig:  - § 22 Abs. 1, 2, 5 und 6; - § 25 Abs. 1 und 2 sowie - die Wortfolge "oder 2. seiner Verpflichtung zur Stellung eines Angebots (§§ 22 bis 25) oder zur Mitteilung (§ 25 Abs. 1) nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprochen" in § 34 Abs. 1.
<b>VerfassungsgerichtshofG</b> § 82 G 197/06	In § 82 Abs. 2 Z 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Kundmachungsreformgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 100/2003, wird die Wortfolge ", den angefochtenen Bescheid aufzuheben" als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Vergabe-NachprüfungsG Stmk</b> § 18 G 35/06	Die Wortfolge ", 12 Abs. 1" in Abs. 1 und der zweite Satz in Abs. 2 des § 18 des Steiermärkischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. für die Steiermark Nr. 43/2003, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>VergaberechtsschutzG Wr</b> § 30, Anhang G 116/06 G 109/06 VwGH	Die Wortfolge "1 und" sowie die Wortfolge "sowie für Anträge gemäß § 23 Abs. 1" in § 30 Abs. 1 und die Wortfolge "Baufträge ..... 2 500 €" im Anhang des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

## 23

**nicht aufgehoben:**

<b>AbfallwirtschaftsG OÖ</b> § 33 G 144/05	§ 33 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes vom 7. Mai 1997 über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich, LGBl. für Oberösterreich Nr. 86/1997, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>AbgabenverwaltungsorganisationsG</b> § 2 G 105/05 G 129/05, G 3/06 VwGH	§ 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. 1975/18, idF BGBl. I 2004/72, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>FernmeldegebührenO</b> § 48 G 85,86/05	Die Wortfolge "lit. b" in § 48 Abs. 2 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>Gewerbliches SozialversicherungsG</b> § 229a G 29/06	Die Wortfolge "oder aus selbständiger Arbeit" in § 229a Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 idF BGBl. I Nr. 139/1997, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

## Individualanträge

**zumindest tlw. aufgehoben:**

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
<b>KehrG Bgld</b> G 135/05	Im burgenländischen Gesetz vom 31. März 2005 über das Reinigen, Überprüfen und Kehren von Feuerungsanlagen (Kehrgesetz), LGBl. Nr. 46, werden als verfassungswidrig aufgehoben: 1. § 2 Abs. 3, 2. der letzte Satz in § 3 Abs. 3, 3. die Worte "ohne Mehrkosten" in § 9 Abs. 3, 4. der letzte Satz in § 11 Abs. 2 und 5. die Z 7 in § 13 Abs. 1.
<b>PostG</b> § 14 G 100-102/05, G 106/05, G 109-116/05 G 121/05	In § 14 Postgesetz 1997 BGBl. 1998/18, idF BGBl. I 2003/72 werden Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 als verfassungswidrig aufgehoben.

## Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

*zumindest tlw. aufgehoben:*

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
<b>Bauern- SozialversicherungsG</b> §§ 148i, 148i G 16/06 OGH	<p>1. In § 148i Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Abschnitts II der 22. Novelle zum BSVG, BGBl. I Nr. 140/1998, werden im ersten Satz die Wortfolge "geminderten Arbeitsfähigkeit bzw." und im zweiten Satz die Wortfolge "der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw." als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>2. § 148j Abs. 2 erster Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Abschnitts II der 22. Novelle zum BSVG, BGBl. I Nr. 140/1998, war verfassungswidrig.</p>
<b>BundesvergabeG</b> § 177 G 107/06 G 112/06 G 196/06 G 198/06 alle VwGH	Die Wortfolgen "163 Abs. 1" und "164 Abs. 1" in § 177 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, waren verfassungswidrig.
<b>EinkommensteuerG</b> § 26 G 147/05 VfGH G 12/06 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
<b>EmissionszertifikateG</b> § 13 G 138-142/05 VfGH G 7/06 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
<b>GelegenheitsverkehrsG</b> § 15 Abs 2 G 2/06 UVS Vbg	§ 15 Abs. 2 letzter Satz des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 32/2002 war verfassungswidrig.
<b>PflegegeldG OÖ</b> G 119/04, G 21/05 OLG Linz G 154/04,161/04 OGH	In § 3 Abs. 2 Z 2 des Oö. Pflegegeldgesetzes (Oö. PGG), LGBl. Nr. 64/1993, in der Fassung des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Pflegegeldgesetz geändert wird (Oö. Pflegegeldgesetz-Novelle 2002), LGBl. Nr. 155/2001, wird die Wortfolge "oder von Vorschriften einer Vertragspartei des EWR-Abkommens" als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>VergaberechtsschutzG Wr</b> § 30, Anhang G 116/06 VfGH G 109/06 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"

**nicht aufgehoben:**

	<b>wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch</b>
<b>Abgabenverwaltungs- organisationsG</b> § 2 G 105/05 VfGH G 129/05, G 3/06 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
<b>Allgemeines SozialversicherungsG</b> § 49 <b>EinkommensteuerG</b> § 26 G 4/06, G 183/06 VwGH	Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, den vierten Satz des § 26 Z 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, sowie in § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG in der Fassung des Abschnittes VIII, Artikel I, Z 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 660/1989, die Wortfolge ", soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen", in eventu § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG in der genannten Fassung zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der zu G 4/06 protokollierte Antrag wird zurückgewiesen. Die zu G 183/06 gestellten Anträge werden abgewiesen.
<b>GefahrgutbeförderungsG</b> § 27 G 122/05, G 148/05 UVS Wien	Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, § 27 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGfBG), BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.
<b>GrundversorgungG-Bund</b> § 9 G 33/06, G 38/06, G 41/06, G 45/06, G 46/06, G 120/06, G 150/06, G 169/06, G 176/06 alle UVS NÖ G 47/06 UVS OÖ	Anträge 1. des U n a b h ä n g i g e n V e r w a l t u n g s - s e n a t e s i m L a n d N i e d e r ö s t e r r e i c h , "§ 9 Abs. 2, 3 und 3a des Bundesgesetzes, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005; vormals Bundesbetreuungsgesetz), BGBl. 1991/405 i.d.F.d. Art. II des BGBl. I 2004/32 (Abs. 2) bzw. BGBl. I 2005/100 (Abs. 3 und 3a)", sowie 2. des U n a b h ä n g i g e n V e r w a l t u n g s - s e n a t e s d e s L a n d e s O b e r ö s t e r r e i c h , "§ 9 Abs. 2 des GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, i.d.F. des Art. II des BGBl. I Nr. 32/2004 und § 9 Abs. 3 und 3a des GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2005", als verfassungswidrig aufzuheben, ... I. Die Anträge zu G 41, 45, 46, 120, 150, 169 und 176/06 werden zurückgewiesen. II. Die Anträge zu G 33, 38 und 47/06 werden abgewiesen.
<b>KinderbetreuungsgeldG</b> § 5 G 43,44/06 OGH	Anträge des OBERSTEN RICHTSHOFES, § 5 Abs. 5 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.

## Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat

### *zumindest tlw. aufgehoben:*

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
<b>Hochschülerinnen- und HochschülerschaftsG</b> § 35a G 96/05	<p>Antrag des Josef Broukal, Dr. Kurt Grünwald und KollegInnen, Abgeordnete zum Nationalrat, ... , näher bezeichnete Bestimmungen des Hochchülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998, idF. BGBl I Nr. 1/2005 [aufzuheben], ...</p> <p>§ 35a Abs. 4 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998, BGBl I 1999/22, idF BGBl I 2005/1, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>

### *nicht aufgehoben:*

<b>PensionskassenG</b> § 2 G 79/05	<p>Antrag von Dr. Alfred Gusenbauer, Dr. Christoph Matznetter und GenossInnen, Abgeordnete zum Nationalrat, ... , § 2 Abs. 2, 3 und 4 Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, idF des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, ...</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
--	---

## Anträge von Landesregierungen

### *nicht aufgehoben:*

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
<b>Bauern- SozialversicherungsG</b> § 33 G 130/05	<p>Antrag der BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG, § 33 Abs. 1 dritter Satz BSVG idF BGBl. I Nr. 142/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, ...</p> <p>Der Gesetzesprüfungsantrag wird abgewiesen.</p>



## 10. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2006 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2006 bis 31.12.2006										Offene Fälle	
	aus 2002	aus 2003	aus 2004	aus 2005	insgesamt	anhängig aus 2006	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 <sup>1</sup>	abgelehnt 2 <sup>2</sup>	abgelehnt 1,2 <sup>3</sup>	amtswegestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2006	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	1	0	0	17	18	26	0	12	13	1	0	0	0	2	28	16	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	1	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	1	5	5	56	67	102 <sup>4</sup>	65	18	23	6	0	0	0	1	113	56	0	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	1	3	64	68	237 <sup>5</sup>	62	17	147	12	0	0	0	7	245	60	0	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	1	1	5	0	1	3	0	0	0	0	0	4	2	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	0	13	71	1126	1210	2185	137	236	88	53	755	214	636	323	2442	953	23 VfGH	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>19</b>	<b>79</b>	<b>1265</b>	<b>1365</b>	<b>2558</b>	<b>266</b>	<b>284</b>	<b>274</b>	<b>72</b>	<b>755</b>	<b>214</b>	<b>636</b>	<b>333</b>	<b>2834</b>	<b>1089</b>	<b>23</b>	

<sup>1</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>2</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>3</sup> Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

<sup>4</sup> Hievon entfallen 22 auf Individualanträge, 44 auf Amtswegige Prüfungen, 16 auf Anträge des VwGH, 7 auf Anträge von UVS, 3 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 6 auf Anträge der Volksanwaltschaft, 3 auf Anträge von Bürgerinitiativen gem. § 24 UVP-G 2000 und 1 auf einen Antrag einer Gemeinde gem. § 24 UVP-G 2000.

<sup>5</sup> Hievon entfallen 2 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 43 Individualanträge, 32 auf Amtswegige Prüfungen, 22 auf Anträge des VwGH, 101 auf Anträge Ordentlicher Gerichte und 37 auf Anträge von UVS. 209 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 28 betreffen Landesgesetze.